

Sechste Reihe



Heft 56/57

Bekennende Kirche

HEINRICH MARTIN

Der Kampf der Deutschen
lutherischen Freikirchen
im 19. Jahrhundert

Chr. Kaiser Verlag München



SÄMMELSTELLE
des Landeskirchlichen Archivs Stuttgart

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Einzelpreis dieses Heftes 1.50 RM.

Preis der Jahres-Subskription von 10 Heften zusammen 5.— RM.

Partiepreise

Bei gleichzeitiger Abnahme von	20 Stück	kostet dieses Heft	1.40 RM.
" " " "	50 "	" " "	1.30 "
" " " "	100 "	" " "	1.20 "
" " " "	1000 "	" " "	1.10 "

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

B e k e n n e n d e K i r c h e
Schriftenreihe, in Gemeinschaft mit Georg Merz und Hermann Sasse
herausgegeben von Christian Stoll

Heft 56/57

HEINRICH MARTIN

Der Kampf der
Deutschen lutherischen Freikirchen

im 19. Jahrhundert
um Bekenntnis und Freiheit der lutherischen Kirche



A5/1420
-56/57-

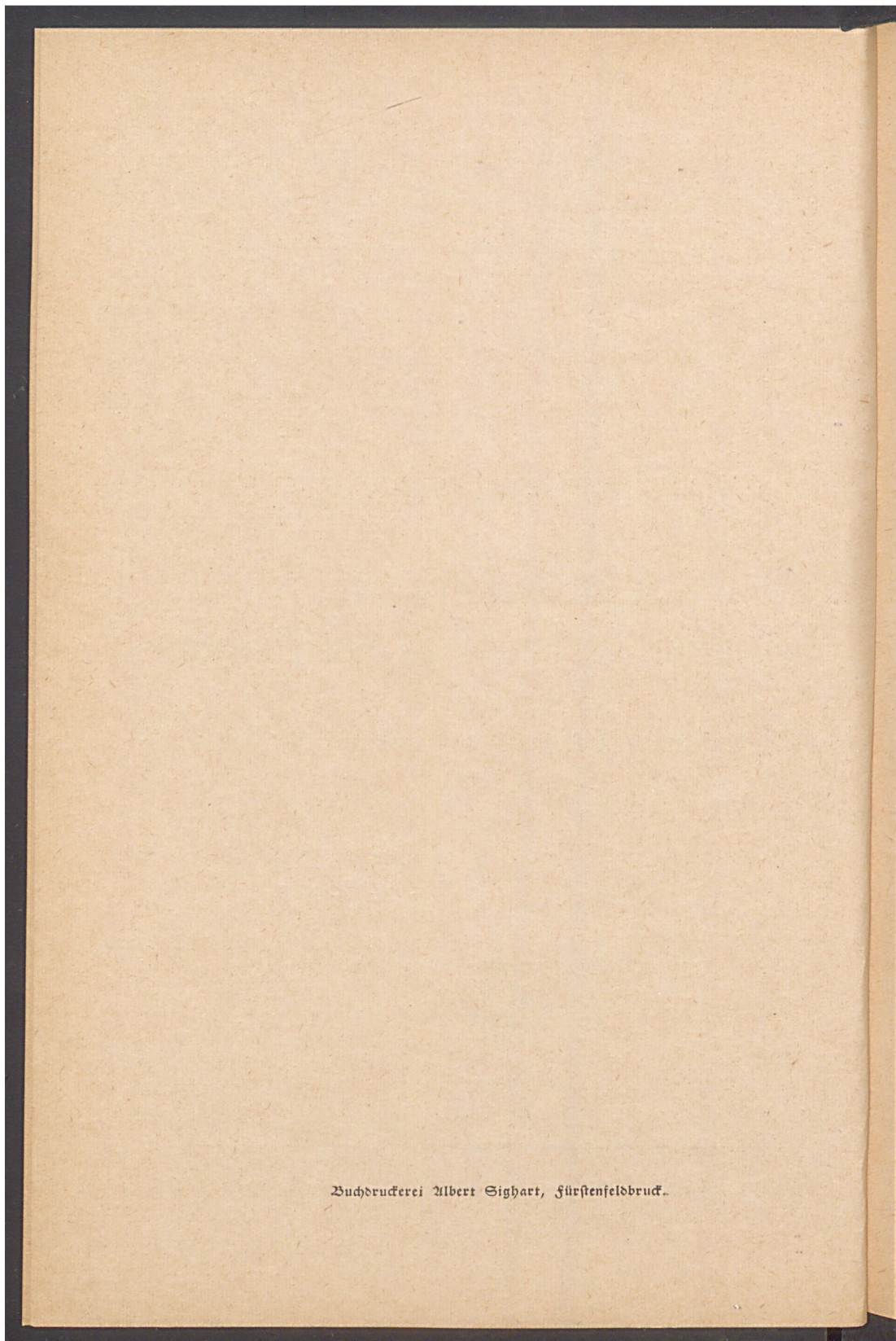


I 9 3 7

Chr. Kaiser Verlag / München

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Buchdruckerei Albert Sighart, Fürstenfeldbruck.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

V o r w o r t.

Der große Kirchenstreit, dessen Zeugen wir seit vier Jahren sind, hat in den kirchlichen Kämpfen des 19. Jahrhunderts, aus denen die lutherischen Freikirchen Deutschlands entstanden sind, ein Vorspiel gehabt. Wer von der Geschichte der Einführung der staatlich-kirchlichen Unionen und der Entstehung unserer freien lutherischen Kirchen etwas weiß und die heutige Entwicklung verfolgt, nimmt manche Parallele wahr. Mag das damalige äußere Bild von dem heutigen sehr verschieden sein, so verschieden wie die damaligen staatlichen Verhältnisse von den heutigen sind, mag die heutige kirchliche und theologische Lage komplizierter sein als sie damals war, so besteht doch eine Verwandtschaft der Kämpfe, die uns berechtigt, an das Verhältnis von Vorpostengefecht und nachfolgendem Großkampf zu denken.

Es ist nicht gleichgültig, wie Vorpostengefechte ausgehen. Wenn sich im vorigen Jahrhundert gar keine Lutheraner gefunden hätten, die letzten Widerstand gegen Union und Staatskirchentum leisteten, wer weiß, wie es heute um die Schlacht bestellt wäre. Im Reich Gottes entscheidet heute so wenig wie am „Tag Midians“ die Zahl. Daraus ergibt sich die Aufforderung, aus dem, was im vorigen Jahrhundert durchkämpft und durchlitten wurde, zu lernen und darum mag ein Gang durch jene Kämpfe, bei dem der Blick vor allem auf das Grundsätzliche gerichtet wird, von Wert sein. Die kleinen lutherischen Freikirchen waren, wie jemand gesagt hat, ein warnend aufgehobener Finger. Heute sind sie mehr ein ermutigendes Panier. Wenigstens möchten sie es sein.

Wenn sich die nachfolgende Darstellung auf Altpreußen und Hessen beschränkt, so hat dies seinen Grund nicht in einer Geringschätzung der in andern Gebieten bestehenden lutherischen Freikirchen, sondern darin, daß nach meiner Überzeugung in den altpreussischen und hessischen Kämpfen diejenigen grundsätzlichen Linien am deutlichsten hervortreten, die auch in dem heutigen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Kampf der lutherischen Kirche Deutschlands zu beachten sind. Die verhältnismäßige Ausführlichkeit aber, die den hessischen Verhältnissen gewidmet wurde, ist, abgesehen von der persönlichen Beziehung des Verfassers zu ihnen, darin begründet, daß sie weniger bekannt sind wie die Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche Ostpreußens, über welche gute Darstellungen im ausreichenden Maße vorhanden sind.

Marburg, Juli 1937.

Heinrich Martin.

I n h a l t :

Vorwort	3
Der Kampf um die evangelisch-lutherische Kirche in Preußen	5
Die Renitenz in beiden Hissen	26
Schlußwort	59
Anlagen	63

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Der Kampf um die evangelisch-lutherische Kirche in Preußen.

1.

Der Kampf um Bekenntnis und Freiheit der lutherischen Kirche, von dem hier die Rede sein soll, nahm seinen Anfang in Schlessien, einem Land, in dem Glaubenskämpfe nichts Neues waren. Schon in den Tagen der Gegenreformation war dort um den lutherischen Glauben heiß gerungen und gelitten worden. Im vorigen Jahrhundert gab den Anlaß zum Kampf und Leiden die in Preußen seit langem geplante Union.

Vorbereitet wurde die Union durch die Beseitigung der alten konfessionellen Kirchenregierungen, des lutherischen Oberkonsistoriums und des reformierten Kirchendirektoriums, deren Funktionen einer Abteilung der Staatsregierung übertragen wurden (1808). Das war eine zielbewusste Handlung des Königs, der die Bahn für die Union freimachen wollte. Der Protest der abgesetzten Kirchenbehörden gegen diesen Bruch alten, auf dem Westfälischen Frieden beruhenden Rechtes verhallte wirkungslos. Der entscheidende Widerstand setzte aber nicht bei der Verfassungsänderung ein, sondern erst als der Eingriff in das innerste Heiligtum geschah. Dieser erfolgte durch die von 1817 an empfohlenen, später angeordneten unierten Abendmahlsfeiern und die Einführung der vom König selbst verfaßten unierten Agende, deren Annahme ebenfalls zunächst freigestellt, bald aber zur Pflicht gemacht wurde. Die Agende bot bei der Spendung des Altarsakraments anstelle der bekennenden Formel der lutherischen Kirche eine bloß referierende. Sie ersetzte an vielen Stellen den klaren Ausdruck lutherischer Glaubensüberzeugung durch eine der Vereinigung von lutherischer und reformierter Kirche zuliebe gewählte Ausdrucksweise. Die für den lutherischen Glauben charakteristischen Ausdrücke fehlten. So war die Kirche im innersten Lebenspunkt durch Zweifel und Ungewißheit bedroht.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

hatte anfangs der Beitritt zur Union eine Sache freiwilliger Beteiligung sein sollen, so wurde, nachdem die Hoffnungen des Königs auf freiwillige Annahme enttäuscht worden waren, Zwang angewendet. „Nach allem erwarten wir nun mit Bestimmtheit, daß alle Geistlichen der Provinz sich, wie es treuen Untertanen pflichtmäßig gebührt, die Beförderung derselben willig und gehorsamlich angelegen sein lassen“, so schrieb Friedrich Wilhelm III. im Vorwort zu den Provinzialausgaben der Agende vom Jahr 1829. Daß der Zwang verschleiert wurde, erschwerte den Widerstand. „Des Königs Majestät würden höchst wohlgefällig bemerken, wenn Gemeinden an dem Tage der gedachten Jubelfeier den Ritus des Brotbrechens als den symbolischen Ausdruck des Beitritts zur Union einführten“, heißt es in einem Schreiben des Schlesiſchen Generalsuperintendenten Bobertag vom 31. Mai 1830. Das war kein Befehl und war doch einer. Die vorsichtige Taktik geht auch aus der folgenden Stelle in dem gleichen Schreiben hervor: „Bei Besetzung evangelischer Pfarstellen landesherrlichen Patronats soll auf allerhöchsten Befehl nicht weiter die reformierte oder lutherische Konfession berücksichtigt werden, soweit es, ohne Unzufriedenheit in den Gemeinden zu erregen, geschehen kann. Es versteht sich jedoch, daß der Anzustellende sich bei solchen Gemeinden, welche der Union noch nicht beigetreten sind, nach den bei denselben üblichen Gebräuchen richten wird.“ Aus dieser Stelle geht zugleich die ganze Oberflächlichkeit des Standpunkts hervor, von dem die Unionsache angesehen wurde. Die lutherische und die reformierte Kirche waren für eine solche Betrachtungsweise nur noch durch Gebräuche unterschieden. Eine weitere Verhüllung des Zwanges zur Union bestand darin, daß, obwohl tatsächlich Union und Agende eins waren und die Annahme der letzteren der sicherste Weg in die erstere war, dennoch ihr Zusammenhang abgeleugnet und von denen, die der Union gewissenshalber nicht beitreten zu können erklärten, gefordert wurde, daß sie sich die neue Agende gefallen ließen, da ihre Einführung den Beitritt zur Union nicht in sich schließe. Wie schwer wurde der Widerstand gemacht!

Der Jubiläumstag der Augsburgischen Konfession, der 25. Juni 1830, sollte die Vollendung des kirchlichen Neubaus bringen. An diesem Tag sollten auch in Schlesien wie in den andern

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Provinzen die Gemeinden des Landes durch gemeinsame Abendmahlsfeiern der Lutheraner und der Reformierten und durch allgemeine Annahme des Ritus des Brodbrechens die Union besiegeln. Hier setzte der Widerstand in Breslau ein. Die bewußten Lutheraner beteiligten sich nicht an der Abendmahlsfeier. Der Professor der Theologie an der Universität Breslau und Diakonus an der dortigen Elisabethkirche Johann Gottfried Scheibel, der Erwecker des Widerstandes, schrieb über die Säkularfeier: „Die lutherischen Pastoren Sagen und Kother teilten das Brot aus, nachdem sie selbst das Abendmahl vom reformierten Pastor Wunster empfangen hatten; der reformierte Pastor Wunster reichte den Kelch. Polizeien hatten abermals die Wacht... Die Lutheraner blieben für sich... Die Kirche war gerettet“¹⁾. So wichtig war Scheibel das Abendmahl, so sehr war es ihm der Brennpunkt der lutherischen Theologie und das Zentrum der lutherischen Kirche, daß von seiner Keinerhaltung Leben und Tod der Kirche abhing.

Scheibel hatte 15 Jahre lang seiner lutherischen Glaubensüberzeugung, zu der er im Gegensatz zu rationalistischer Theologie und leichtfertiger Lebenshaltung unter ernstestem Studium gelangt war, auf der Kanzel der Elisabethkirche, in Vorträgen, Gutachten und Schriften klaren Ausdruck gegeben. Das Zeugnis dieses Mannes hatte prophetische Kraft. Sein Ausgangspunkt waren nicht verstandesmäßige Erwägungen über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Kirchengemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten. Solche lassen sich auf Grund der beiderseitigen Bekenntnisschriften anstellen, aber sie üben nur da eine Kraft aus, wo die Herzen von der lutherischen oder der reformierten Lehre erfaßt sind. Scheibel war von der lutherischen Wahrheit im Innersten ergriffen. „Ich sah in mehreren Ästen des großen Lebensbaumes die christliche Kirche ausgebreitet; auch, wie gesagt, in den einzelnen Mitgliedern falscher Kirchen, Äste hineinranken, Zweige, Dämmerungen des Lichts;

¹⁾ Aktenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmungen einer Union zwischen der reformierten und lutherischen Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende in Deutschland und besonders in dem preussischen Staate von Dr. J. G. Scheibel, Leipzig 1834. 2 Bände. — Bd. I, S. 230. — Der erste Band enthält die geschichtliche Darstellung, der zweite die Urkunden.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

aber die Höhe des Geistes und seiner Leuchte gefiel Gott, Luthers Kirche zu offenbaren. Es ist die Tiefe der Natur Gottes und seiner Herrlichkeit, welche die Abendmahlslehre unserer Kirche, es ist die Fülle seines innersten Lebens, welche unser Dogma von der Gnade enthält" ²⁾). Die reformierte Lehre war ihm gräcisiertes Christentum; ihr Grundzug, besonders die Abendmahlslehre bestimmend, die Überordnung der Vernunft über den Glauben, Vernunftvergötterung. Die Union, längst vorbereitet durch die Sinneigung der ganzen Zeitrichtung Europas zu leichter griechischer Denkweise und Lebenshaltung, strafte er als Abfall vom Väterglauben, als Flucht vor dem Ernst der lutherischen Lehre von der Realpräsenz, als Zerstörung der väterlichen Kirche durch die auf das lutherische Bekenntnis vereidigten Hirten und Lehrer, als Preisgabe der Kirche an den Staat. Sein Urteil über die zeitgenössische Theologie war hart. „Nun ward zunächst die neue Theologie mir ganz klar. Sie ist mit einem Wort das furchtbare Unternehmen, das innerste Judentum zum Christentum und das Wesentlichste des Christentums zum Judentum zu machen" ³⁾). Sein umfassender Blick geht über die Gegenwart in die Zukunft. „Die symbolischen Bücher haben aufgehört, Kirchennorm zu sein; an ihre Stelle ist jenes stets lernen Wollen und nimmer zur Erkenntnis Kommen (2. Tim. 3, 7) getreten; ein eigentümliches Prinzip hat die Kirche nicht mehr; sie ist zu einem Zweige des Staats geworden; was dieser geglaubt wissen will, ist ihr Dogma; der Geist selbst steht wieder unter Einwirkung des allgemeinen Geistes, der jetzt Europa, der das ganze Menschengeschlecht bewegt. Preußen steht an der Spitze der europäischen Intelligenz, Frankreich an der Spitze des europäischen Staatslebens, wie andere Länder andere Richtungen des Menschengesistes repräsentieren. Alle diese Richtungen haben die größten Fortschritte gemacht. Wer will es leugnen? Noch nie hat die Geschichte das, was man Kultur nennt, auch nicht in kleineren Kreisen in solchem Maße, wie die gegenwärtige Zeit, aufzuweisen gehabt, aber was ist der innerste Geist, der alles durchdringt? Ist es der Geist des Herrn, der zu Jesu Christo hinführt, der die irdische Herrlich-

²⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. I, S. 52.

³⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. I, S. 49.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

feit um der ewigen Güter willen verachten lehrt? Oder nicht vielmehr der Geist, der in der Luft herrschet und seine Werke hat in den Kindern des Unglaubens und sie den Willen des Fleisches und der Vernunft tun lehrt? Es würde leicht sein, dies durch alle Gebiete des menschlichen Lebens und Denkens zu beweisen. . . . Des Kampfes große Bedeutung ist also klar. An 11 000 Theologen Deutschlands, die meist geschworen haben auf die lutherisch-symbolischen Bücher, haben vereint gewirkt: die lutherische Kirche durch möglichste Verführung zu zerstören und finden in der hochmütigen, wollüstigen, gottesvergessenen Richtung genügende Beihilfe. . . . Und größer und größer wird der Abfall. Man wird, das zeigt der bloße Blick des Historikers, das Abendmahl der berühmten Toten, dann allen Geliebten feiern, dann auch Toten-Opfer ihnen feiern. . . . Und zuletzt werden die lebendigen Götzen auf den Altären, die einst Jesu geheiligt waren, die Weihe empfangen. . . . Und wird jeder Rebell sein, der nur vor dem Sohne Davids niederknien wird. Ja, er reißt, der Mensch der Sünde und das Kind des Verderbens, der sich selbst in den Tempel Gottes setzt und meint, er sei Gott“. An diese prophetische Schilderung des wachsenden Abfalls und Antichristentums aber schließt sich der tröstliche eschatologische Fernblick: „. . . dann, wenn die letzte Gemeinde rufen wird: Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen; dann wird Christus ein Ende machen dem Menschen der Sünde und dem Kinde des Verderbens durch den Geist seines Mundes. Die Hölle ist unter unseren Füßen. Leugne, wer es wagen will, die wahre Geschichte verkündigt mit eherner Gewissheit das Weltgericht“⁴⁾. Scheibel muß auf seine Zeitgenossen, die sich ihm hingaben, einen mächtigen Eindruck gemacht haben. Seine Schroffheit ist getadelt worden. Er hat wohl manche Urteile gefällt, die durch ihre Verbindung von sachlicher und moralischer Verurteilung des Gegners anfechtbar waren. Seine Schroffheit war aber, wie bei Luther, darin begründet, daß man von ihm wie von jenem die kirchliche Gemeinschaft mit der Irrlehre verlangte, die er um seines in Gottes Wort gefangenen Gewissens willen nicht gewähren konnte. Um so wohlthuender empfindet man bei ihm dieselbe Eigenschaft, die den

⁴⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. I, S. 293 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Reformator in so hohem Maß ausgezeichnet hat, die Wahrhaftigkeit. Und wie hätte ein anderer als ein ganz unbeugsamer, ja schroffer Mann diesen Kampf bestehen sollen? Wenn man das Maß von Macht und List bedenkt, das für die Durchführung des Unionswerkes eingesetzt wurde, so ist es einem wie ein Wunder Gottes, daß doch ein Mann sich fand, der den Betrug durchschaute, sich von keiner List fangen, sich durch keine Überredungskunst beschwichtigen ließ, aber auch keiner Drohung wich. Gott hat damals zur Rettung der lutherischen Kirche diesen Wächter sehr hoch auf die Zinnen gestellt.

Scheibels Gemeinde hatte sein Zeugnis angenommen und festen Boden gewonnen. Als er sechs Tage vor dem Jubelfest des 25. Juni 1830 suspendiert wurde, meldeten sich einige hundert Gemeindeglieder bei ihm mit der Erklärung, daß auch sie der Kirche der Väter treu bleiben wollten, unter ihnen die angesehenen Universitätsprofessoren Zuschke und Steffens. Worum es den Anhängern Scheibels ging, zeigt gleich die erste Bittschrift der lutherischen Gemeinde an den König vom 27. Juni, in der es heißt:

„Wir und diejenigen, in deren Namen wir schreiben, Eurer Majestät treueste Untertanen, sind dem lutherischen Glauben zugetan; nach mancherlei geist- und weltlichen Verirrungen sind viele von uns durch göttliche Gnade zum Glauben der Väter zurückgekehrt, und haben Ruhe und Trost, Zuversicht zu Gott und Freudigkeit im Leben und Sterben in ihm gefunden.“ „Gott hat uns treue Lehrer geschenkt, an die wir uns angeschlossen; aus dieser durch seine Gnade gesegneten Vereinigung entsprang unser Gottesdienst, der von allem Schulgezänke entfernt, von allem fanatischen Eifer gereinigt uns das Höchste und Heiligste war, wir fanden uns in jeder irdischen Arbeit gekräftigt, jeden irdischen Besitz durch ihn geädelt, jede irdische Liebe durch ihn geweiht.“ „Gebet und Gesang und Sakramente und Predigt drückten in unserem Gottesdienst, der die alte Sitte beibehielt, eine lebendige Einheit aus. . . Der Unterricht wird unseren Kindern eine wahre Aufnahme in die Gemeinde, der Gottesdienst schließt sich in allen seinen Teilen dem Kinde auf und wird ihm eigen. Diesem unserm Gottesdienst, wie er sich, wenn auch an manchen Unbilden der Zeit leidend, dennoch an unsere Lehre und Glauben anschließt, wollen wir unseren Kindern und Kindeskindern überliefern, daß diese ihn ihren Nachkommen unverfälscht und mit Gottes Hilfe, durch immer gesteigerte Reinheit der Lehre geheiligt, bis zur Ankunft des Herrn bewahren“⁵⁾.

⁵⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 83 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Insbesondere ist ihnen die Abendmahlsfeier teuer. Was sie ihnen ist, sprechen sie in einer späteren Bittschrift, vom 1. November, aus:

„Durch das heilige Abendmahl hat Gott sich ein priesterliches Volk erkoren; ein höheres Gut gibt uns darin Christus als in der Verkündigung seiner Lehre. . . Wir nehmen hin und essen, und wissen, daß es der Leib des Herrn ist, und wir trinken und erkennen, daß es sein Blut ist und so ist unser Altar uns das Allerheiligste unseres Gottesdienstes, da ist der Mittelpunkt des gnadenreichen Geheimnisses, wie wir durch Taufe und Gebet und Lehre durch dasselbe vorbereitet werden. Was uns auch sonst verlocken mag, Begierden, die uns irreführen, daß wir sündigen, Irrtümer, die sich uns aufdringen, daß wir schwanken; hier soll alles verstummen, Er selbst ist da, der sich uns ergibt, daß wir ihn nicht nur hören, sein nicht bloß gedenken, sondern daß wir ihn genießen und durch diese Nahrung gestärkt gedeihen für ein höheres Leben. Hier darf kein Zweifel sich nahen, kein so oder so“⁶⁾.

Eine tiefe, lautere, an der Schrift genährte, von Schwärmerei sich fernhaltende, im Bekenntnis der Väter lebende Frömmigkeit gibt sich in den Petitionen kund, mit denen die Breslauer Gemeinde bei dem König die Freiheit der Ausübung ihres lutherischen Kultus zu erlangen sucht. Ihre Eingaben lassen erkennen, daß der Gottesdienst mit der lauterer Verkündigung des Evangeliums und der rechten Sakramentsverwaltung ihr das Höchste und Heiligste ist. Ihre Proteste sind würdig und lassen nie den Gewissensernst verkennen, der sie eingegeben hat. Ihrer Prediger beraubt und durch staatliche Gewalt gehindert, ihre Kinder von lutherisch gebliebenen Predigern taufen, sich von ihnen das Abendmahl reichen zu lassen, klagen sie schmerzlich: „Wir sind aus unsern Kirchen getrieben, die unsere Väter für unser Bekenntnis gründen halfen, wir sind von unseren heiligen Altären weggestoßen. Ein fremder Geist waltet dort und wir haben keinen Teil an ihm“⁷⁾. Sie suchen ihre Hilfe allein bei dem Herrn. „Wir haben gegen diese Zertrümmerung unseres Altars, gegen dieses Herausstoßen aus unsern Kirchen, keine Hilfe als das Gebet“⁸⁾. Die Frömmigkeit jener Lutheraner ist wie die Theologie ihres geistlichen Vaters Scheibel christozentrisch. Das macht die Versenkung in die heißen Kämpfe jener Tage so tief

6) Aktenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 127.

7) Aktenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 129.

8) Aktenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 129.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

erbaulich, daß man wahren Christen begegnet, die der Nähe ihres Zeilandes und Königes gewiß sind, aus seiner Gnade leben, mit herzlichem Verlangen mit dem Leib und Blut Jesu Christi sich speisen und tränken lassen, ihren Glauben durch Opfer und Leiden bewähren und die Erhaltung der lutherischen Kirche auf den Knien erstreiten. Gewiß hat es nicht an Verirrungen gefehlt. Fleischlicher Eifer, schwärmerisches Wesen mischte sich ein. Wer möchte sich darüber wundern? Aber die Schatten treten weit zurück gegen die Lichtseiten in diesem Kampf, der ein lauterer Glaubenskampf gewesen ist.

2.

Ging es um das Innerste der Kirche, so zeigte sich bald, daß Inneres und Äußeres nicht von einander zu trennen sind, daß man das Innere nicht schützen kann, wenn man das Äußere preisgibt. In seiner ersten persönlichen Bittschrift an den König hatte Scheibel nur um die Erlaubnis gebeten, mit seiner Gemeinde den Gottesdienst nach der bisherigen Weise halten zu dürfen. Von einer selbständig verfaßten Kirche neben der unierten war noch mit keinem Wort die Rede.

„Die lutherische Gemeinde . . . legt an das Herz ihres teuren Landesvaters . . . die hochheilige Sache ihres Glaubens. Ihr Gewissen erlaubt ihr nimmer, irgend etwas in ihrem Gottesdienst zu gebrauchen, was irgendwie zu einer Union hinleiten könnte. Einem Schwanken, wie es sich in vierzigfacher Abendmahls-Gebets-Form der neuen Agende zeigt, ist ihr im Zeiligsten des Glaubens unmöglich beizupflichten. Darum hofft sie . . . auf die Gerechtigkeit und Guld Ew. Majestät, daß höchst dieselben ihr, wie bisher, die Stätte und die Art und Weise ihres stillen Gottesdienstes nach ihrer Wittenberger Agende gewähren . . .“⁹⁾

Wenige Tage danach, am 8. Juni, machte Scheibel den Vorschlag, daß an der Elisabethkirche eine zwiefache Abendmahlsfeier gestattet werden möge, neben der unierten eine lutherische. Das Gesuch ward abgelehnt — eine folgenreiche Ablehnung, in der man, wie Kocholl in seiner „Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland“ sagt, immer eine höhere Hand erblickt hat. Die Dinge waren zur Entscheidung reif. Die Verweigerung der Bitte führte Scheibel und die Seinen zu der Erkenntnis, daß es für sie nur einen Weg gebe, den sie ohne Verleugnung

⁹⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 36.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

des lutherischen Glaubens gehen könnten, den des völligen Geschiedenbleibens von der Union als einer neuen Kirche, die mit der alten lutherischen Kirche gebrochen hatte, einer Kirche, die nicht mehr auf ein einheitliches Bekenntnis begründet war. Mit dieser neuen Kirche wollten sie nichts zu schaffen haben. Zunächst lehnten sie alle KonzeSSIONen, die ihnen hinsichtlich der Agende gemacht wurden, ab. Es war ihnen gewiß, daß die lutherische Wahrheit sich nicht entfalten und nicht zu ihrer vollen Wirkung gelangen könne, wenn sie neben fremder Lehre bestehen solle, wie es in der Union der Fall ist.

„Unser Abendmahlsritus wird zwar innerhalb der Agende als eine Ausnahme geduldet, aber als ein Vereinzelttes, ja als ein Fremdes sehen wir ihn in eine Liturgie hineingepflanzt, die nicht wie unsere alte, aus der innersten Mitte unserer Lehre, unseres Glaubens entsprungen ist. Es kann uns nicht beruhigen, daß alles, was der Lehre, in welcher wir unser Heil suchen, widerspricht, wenn auch noch so sorgfältig vermieden wird. Diese selbst, in ihrer eigentümlichen Selbständigkeit, in ihrer Herrlichkeit und Kraft, muß entschieden hervortreten und den ganzen Gottesdienst durchdringen und beleben“¹⁰⁾.

Ihr lutherischer Glaube forderte aber nicht nur den eindeutig lutherischen Gottesdienst, sondern auch die geschlossene lutherische Gemeinde. Der Glaube des Einzelnen bedarf nach ihrer Überzeugung der tragenden, schützenden und fördernden Institution der Bekenntnisgemeinde.

„Wir dürfen nicht hoffen, daß die Mehrzahl unserer Nachkommen von gleichem christlichem Eifer durchdrungen sein werde; die Zeit, die lockende Umgebung wirkt zu gewaltsam, die meisten — wir müssen es leider voraussetzen — wie sorgfältig auch Unterricht und Erziehung entgegen zu wirken suchen, — werden lau, viele kalt und gleichgültig sein. Aus einer streng gesonderten Gemeinde herauszutreten, in eine von dieser getrennte hineinzutreten, scheut sich aber auch das laue, das erkältete Gemüt. So wird der feste Stand der Gemeinde sicher den Bessern, Gläubigern erhalten. Und wir können mit Zuversicht die Zukunft betrachten“¹¹⁾.

Wie aber soll die einzelne Bekenntnisgemeinde erhalten bleiben, ohne Salt an der Kirche zu haben? Wo sollen die Hirten und Lehrer herkommen, wenn kein Regiment da ist, das für ihre Ausbildung und Anstellung Sorge trägt? Von der Sorge um die Bewahrung ihres lutherischen Glaubens, von dem Verant-

10) Aftenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 85.

11) Aftenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 86.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

wortungsbewußtsein für die zukünftigen Geschlechter kamen diese Lutheraner mit innerer Notwendigkeit zu der Forderung einer selbständigen lutherischen Kirche mit eigenem Kirchenregiment. Diese Konsequenz wurde sehr bald gezogen. Schon in der Bittschrift vom 27. Juni, unmittelbar nach der Verweigerung jener Bitte um Gewährung der lutherischen Abendmahlsfeier, fand sie ihren Ausdruck. Hier baten sie den König „für die Zukunft uns durch Anerkennung einer besondern, von der allgemeinen evangelischen getrennten, lutherischen, mit ihrer eigentümlichen Verfassung versehenen und zur Anstellung von Lehrern ihres Sinnes berechtigten Kirche allergnädigst sicher zu stellen“¹²⁾. Den Kirchenobern gegenüber, die die lutherische Kirche in die Union hineingeführt hatten, verweigerten sie auf Grund des 28. Artikels der Augsburgischen Konfession den Gehorsam. So erklärte Pastor Kellner zu Sönigern dem unierten Superintendenten, der ihn visätieren wollte, daß er einer unierten Behörde nicht Gehorsam leisten könne, erkannte die Suspension nicht an und führte sein Amt weiter, bis er von der Polizei weggeholt wurde. So wie er handelten andere. Auch der weitgehende Vermittelungsversuch, den der Kronprinz und nachmalige König Friedrich Wilhelm IV. 1835 privatim machte, nach welchem den Lutheranern ein lutherischer Repräsentant im Konsistorium, auf das Bekenntnis verpflichtete Geistliche, lutherische Tauf- und Abendmahlsformulare bewilligt werden sollten, wenn sie die neue Agende annähmen und sich der evangelischen Landeskirche anschließen, wurde von ihnen abgelehnt, weil die Selbständigkeit der Kirche keineswegs gewährleistet sei, wenn sie zugleich den unierten Kirchenbehörden unterstellt bliebe. Vom Zentrum des lutherischen Heilsglaubens aus war der Kampf zu einem Kampf um selbständige Kirchengestalt und bekenntnisgebundenes Kirchenregiment geworden. Mit dieser konsequenten Stellung blieben sie nun freilich sehr einsam. „Da man uns nun“, so schrieb Eduard Kellner, „lutherische Ordination und Vokation schriftlich auch für unsere Nachfolger hat geben wollen, und beliebigen Gebrauch der neuen Agende, so geben uns jetzt fast alle ohne Ausnahme unrecht, nur die nicht, die den Begriff und das Wesen der Kirche und

¹²⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 86.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

des Kirchenregiments erglauht und erkannt haben" ¹³⁾.

3.

Der Kampf einer Minorität wird hinsichtlich der treibenden Beweggründe leicht mißverstanden. Das Verkanntwerden dessen, worum es ihnen im Grunde einzig und allein ging, war nicht das geringste Kreuz, das von den Lutheranern zu tragen war. Wurden sie dem König, dessen treue Untertanen sie waren, als Rebellen hingestellt, so verfälschten kirchliche Gegner den Sinn ihres Kampfes durch die Behauptung, daß es in ihm weniger um das lutherische Bekenntnis als um Verfassungsideale gehe. Der Umstand, daß die Forderung einer selbständigen Kirchenverfassung schon frühe erhoben worden war, das beharrliche Festhalten an ihr, die Ablehnung aller den Ansprüchen des Bekenntnisses scheinbar Genüge tuenden Konzessionen boten zu dieser Meinung Anlaß. Einzelne aus dem Zusammenhang genommene Äußerungen der Führer, namentlich Scheibels, wurden dabei mißbraucht. Einen Schein von Berechtigung bekamen die Entstellungen der Gegner dadurch, daß Scheibel sich wirklich früh und ernstlich mit der Frage nach der rechten Verfassung der Kirche beschäftigt hat. Er hat dies längst vor 1830 getan. Der große, weite Unterschied zwischen der Welt und dem Reich Jesu ist schon dem Studenten bei seinen historischen Studien aufgegangen; als er seinen Lehrer in der Kirchengeschichte Knapp von dem Recht des Landesherrn bei den Protestanten reden hörte, ahnte er den Mangel seiner Kirche. Es ward ihm klar, wie wenig die fürstliche Herrschaft über die Kirche sich mit der ersten Kirchenverfassung im Neuen Testament reime.

Er ward betroffen „von dem unglücklichen Amalgama von kanonischem Recht, weltlichen Gesetzen und irdischer Soldatenhoheit, was sich zwar taliter qualiter noch ziemlich bloß circa sacra im 16. und 17. Jahrhundert hielt, aber Veranlassung gab, um nach Thomafius und Justus Zenning Boehmers heidnisch-römischen Theorien auch endlich ein ius in sacra daraus zu schnitzen" ¹⁴⁾.

¹³⁾ Eduard Gustav Kellner, ein Zeuge der lutherischen Kirche, gewürdigt um der Wahrheit willen zu leiden. Ein Lebensbild von G. Froboß. 1893. S. 97.

¹⁴⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. I, S. 55.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Er sah die Lücke, welche die Reformation gelassen hatte.

„Nur eins, ich bekenne es frei, hätte ich längst noch meiner Kirche gewünscht. Mein großer ewig verehrter Esra (sc. Luther) hatte das Wort Gottes klar und deutlich erklärt; auch war in den symbolischen Büchern die rechte Kirchenverfassung ihren biblischen Prinzipien nach offenbar angegeben. Aber die Verfassung selbst, die rechte praktische Ausübung der Timotheus-Briefe, also die von der Welt geschiedene Theokratie, fehlt“¹⁵⁾.

Rechte Kirchenverfassung fand er bei den Waldensern und der Brüdergemeinde, die von neuem apostolische Gemeinden ganz nach dem Grundtypus der urchristlichen Verfassung gebildet hätten, und wiewohl sonst an Einsicht ins Reich Gottes beschränkt, viel weiter als die lutherische Kirche seien. In einer Schrift vom Jahr 1819¹⁶⁾ sagt er, daß man gewöhnlich die Heilige Schrift für sehr unbestimmt in Hinsicht auf die Konstitution der Kirche halte, aber bei genauerer Lesung erkennen werde, daß dies keineswegs der Fall sei. Die Grundzüge der Verfassung seien im Neuen Testament gegeben; sie seien demokratisch, was allerdings nicht im weltlichen Sinn zu verstehen sei. Von diesen Grundlagen aber habe sich die Kirche im Lauf ihrer Geschichte entfernt und sei auch in der Reformation nicht zu ihnen zurückgekehrt, indem man nun anstatt nach dem ersten Timotheusbrief christliche Demokratie einzuführen, den Fürsten als Papst und die Prediger als Staatsbeamte für die Religion angesehen und statt der Bischöfe hierarchische Superintendenten eingesetzt habe. „Luthern bangte zu sehr, weil er nicht politische und christliche Demokratie als vollendet kontradictorisch sonderte, und sein ehemaliges katholisches Herz ihm noch einen kleinen Streich spielte.“ Von einer gesetzlichen Auffassung des Neuen Testaments war aber Scheibel frei. Es ging ihm nicht um äußere Nachahmung apostolischer Verfassung, sondern um die Verwirklichung der dort gegebenen, dem geistlichen Wesen der Kirche entsprechenden Grundzüge, wobei er die Wandelbarkeit ihrer Ausgestaltung im Lauf der geschichtlichen Entwicklung anerkannte.

Als die Trennung von der unierten Kirche eingetreten war, versuchte Scheibel, praktische Folgerungen zu ziehen. Die Ver-

¹⁵⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. I, S. 55.

¹⁶⁾ Allgemeine Untersuchung der christlichen Verfassungs- und Dogmengeschichte mit Rücksicht auf Zeit und Vaterland. Breslau 1819.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

hältnisse nötigten dazu. In einer dem Minister von Altenstein eingereichten Abhandlung über lutherische Verfassung ging er wieder vom Neuen Testament aus. Die apostolische Verfassung stellte sich ihm folgendermaßen dar¹⁷⁾: Im Reich Christi waltet der Herr durch seinen Geist, und zwar durch die Gemeinschaft der Gemeinden und ihrer Lehrer. Die Gemeinen haben die Macht, die Lehre der Lehrer zu prüfen. Regiert werden die Gemeinen von den Ältesten als Verwaltungspersonen. Durch diese werden die Lehrer für die Gemeinen gewählt, von denen sie erhalten werden. Das allgemeine Band aller einzelnen Gemeinen bildet die Synode. Es sind nur Andeutungen, die Scheibel gibt. Bemerkenswert ist seine Trennung von Lehramt und Regieramt. Sein Hauptanliegen ist der Schutz der Gemeinden gegen die Schäden des territorialen Systems und gegen vom Bekenntnis weichende Kirchenobere. Es sieht den Schutz gegeben, wenn zwei wesentliche Stücke apostolischer Verfassung gewährleistet sind; die Wahl der Lehrer und ihre Versorgung durch die Gemeinen. Auf diese Eingabe hin erhob der Minister den Vorwurf gegen ihn, daß er darauf ausgehe, sich von der kirchlichen Ordnung loszureißen und der dem Landesherrn zustehenden Autorität in der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten Eintrag zu tun. Dagegen verwahrte sich Scheibel alsbald.

„Nicht eine neue Sekte, nicht eine solche zu konstituieren, ist oder war jemals unser Gedanke. Wir wünschen nur die lutherische Kirche zu sein, wie wir sie bisher nach unsern symbolischen Büchern waren, nichts anderes; und ewig fern ist der Gedanke von mir, eine andere Kirche, oder eine bisher unerhörte, der Breslauischen Verfassung ganz fremde Einrichtung der Gemeinde stiften zu wollen. Vielmehr war vor der Union ein selbständiges lutherisches Konsistorium in Breslau, was dem Wesentlichen nach analog der in unseren Wünschen, nach dem landrechtlichen Ausdruck, so benannten Presbyterialverfassung“¹⁸⁾.

Man ist nicht berechtigt, in diese Worte Zweifel zu setzen. Ein Konfessionelles Konsistoriales Regiment, wie es bisher bestanden hatte, wäre ihm genügend gewesen, wenn unter demselben die Rechte der Gemeinden gewahrt blieben, wie er das für Breslau als bisher vorhanden zugesteht. „Wir kennen“, so lautet eine spätere Äußerung von ihm, „keine ausschließlich lutherische Kir-

17) Aktenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 183 ff.

18) Aktenmäßige Geschichte, Bd. II, S. 201.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

chenverfassung. Unsere Kirche gedieh und gedeiht unter jeglicher äußeren Form und nie kam es uns in den Sinn, Verfassung un-lutherisch und unsymbolisch für einen Lehrartikel oder eine Glaubensnorm zu erklären. Nur in Preußen, bei obwaltenden Umständen, war doch die beste, die apostolische zu wählen.“

Soviel geht aus den letzten Worten allerdings hervor, daß Scheibel die Verfassung der vom Staat freigewordenen Kirche für die bessere gehalten hat. Er eilte in seinen Gedanken über den überkommenen Zustand des landesfürstlichen Kirchenregiments hinaus, und es gereicht ihm wahrlich nicht zum Vorwurf, daß er in einer Zeit, deren Theologen und Kirchenmänner sich im allgemeinen bei dem überlieferten Zustand noch völlig beruhigten, einen klaren Blick für die Mängel auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassung hatte und tastend nach der neuen, selbständigen Form suchte. Eine andere Frage ist, ob er mit seiner Trennung von Lehramt und Regieramt das Rechte getroffen hat.

Wie sehr ihm aber auch die Verfassungsfragen am Herzen gelegen haben, so waren sie ihm doch zu keiner Zeit die Hauptsache, niemals Selbstzweck. Das entscheidende Motiv in seinem ganzen Kampf lag nicht auf dem Gebiete der Verfassung, sondern auf dem des Glaubens und der Lehre, und das gilt von dem ganzen Kampf jener Lutheraner. So schrieb Prof. Zuschke, neben Scheibel der bedeutendste Führer der Lutheraner in einem Brief:

„Vor kurzem hatte ich Gelegenheit, über die oben berührten Gegenstände (Kirche und Staat) viel zu disputieren . . . bei meinem Besuch in S. mit Herrn P. v. G. (Präsident von Gerlach). Was er uns besonders zum Vorwurf machte, war: Widerwillen gegen das landesherrliche Kirchenregiment als solches und daher absichtliche Trennung von Kirche und Staat. Ich protestierte hiergegen, sofern es meine und der mir bekannten Lutheraner Ansicht sein sollte . . . Sollten wirklich solche Ansichten obwalten, daß die unierte Kirche deshalb verwerflich und zu meiden sei, weil der König in ihr das Kirchenregiment übe, so würde diesem m. E. mit allem Ernst zu begegnen sein. Denn nicht nur würde daraus folgen, daß wir uns auch von unseren lutherischen Mitbrüdern in außerpreussischen Ländern, wo die alte Verfassung noch besteht, trennen müßten, was wirklicher Separatismus wäre; sondern der preussische Staat würde uns auch mit Recht als eine revolutionäre Gesinnung nährenden Religionspartei verfolgen“¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Abgedruckt in „Der Kampf um die lutherische Kirche in Preußen“.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

In jeder Darstellung des altlutherischen Kirchenkampfes ist nachzulesen, wie streng das Hauptanliegen während aller Phasen des heißen Kampfes rein erhalten worden ist. Die von gegnerischer Seite behaupteten Entstellungen beweisen nur, wie wenig man dort imstande gewesen ist, den Zusammenhang von Bekenntnis und Verfassung zu sehen, und zu erkennen, daß auch die Verfassung in statu confessionis aufhört, ein *Adiaphoron* zu sein. Auch der Kampf, den Julius Nagel in den vierziger Jahren innerhalb der Union um die lutherische Kirche mit dem Endergebnis seines Ausscheidens aus der Landeskirche und seines Anschlusses an die freigewordene lutherische Kirche führte, verlief ganz auf derselben Linie. Das ausschließliche Anliegen war die Keinerhaltung des lutherischen Bekenntnisses, der ausschließliche Feind, der abzuwehren war, war die Union.

Man wird sagen können, daß Scheibels über den Territorialismus und das landesfürstliche Kirchenregiment hinausweisende Gedanken mehr zurückgetreten sind, als es in einer von den Fesseln staatlicher Bindungen freigewordenen Kirche zu erwarten war. Es ist kaum irgendwo für das Recht des Landeskirchentums grundsätzlicher eingetreten worden wie in der lutherischen Freikirche Preußens. Das kam einmal von der Sorge um die Keinerhaltung des Hauptmotivs und dann auch daher, daß der preußische Kirchenkampf in dem konservativen Preußen vor 1848 durchgekämpft wurde. In der Einseitigkeit dieses Kampfes liegt zugleich seine Stärke. Er läßt in das Herz der Reformation hineinschauen. Eben deshalb ist für den Protestantismus des 19. Jahrhunderts das geringe Verständnis, das er diesem Kampf und der aus ihm hervorgegangenen Kirche entgegengebracht hat, kennzeichnend.

4.

Ging es den Lutheranern nicht um eine freikirchliche Verfassung, so ging es ihnen aber wohl um die Freiheit der Kirche; nur suchten sie diese in erster Linie nicht, wie die *église libre* im Waadtland und die schottischen Freikirchen in

Eine Jubiläumsdenkschrift zum 25. Juni 1930 von D. Dr. Gottfried Nagel. Breslau 1930, S. 34.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

der Unabhängigkeit der äußeren Ordnung vom Staat, sondern in der Ablehnung jeder falschen Bindung von der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente. „Ungewollt“ haben sie die Freiheit der Kirche erstritten und als erste die jahrhundertealte staatliche Herrschaft über die Kirche durchbrochen. Indem sie sich der Bekenntnisverletzung aufs äußerste widersetzten, haben sie zugleich die Selbständigkeit der Kirche und die Alleinherrschaft Jesu Christi über sie verteidigt. Der Kampf war schwer, der Wille des Königs und seiner Ratgeber entschlossen. Allen Berufungen auf Schrift, Bekenntnis und Gewissen wurde das oberbischöfliche Recht des Königs entgegengesetzt und die Untertanenpflicht des Gehorsams geltend gemacht. Die Lutheraner wurden als Rebellen behandelt, ihr Unternehmen, sich als eine besondere Kirche zu konstituieren, als eine ganz unchristliche, nicht zu duldennde Sektenstiftung gebrandmarkt. Sie ließen sich dadurch nicht schrecken, hielten sich, in allen irdischen Dingen des Königs getreueste Untertanen, an das Wort gebunden, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen und setzten trotz aller obrigkeitlichen Verbote die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente fort. Die irdischen Güter der Kirche ließen sie fahren, um die geistlichen zu behalten. Wer einmal jene Kämpfe verfolgt, wird zu der Anerkennung genötigt, daß die preussischen Lutheraner mit einer grundsätzlichen Folgerichtigkeit, Treue, Beharrlichkeit und Opferwilligkeit für die Freiheit der Kirche und das Königtum Jesu Christi gekämpft haben, die durch spätere Kämpfe nicht überboten worden sind. Nach menschlichem Ermessen schien es mit der Existenz einer lutherischen Kirche in Preußen aus zu sein. Da half nur letzte Entschlossenheit. Mit welcher Kompromißlosigkeit der Kampf um die Freiheit der Kirche geführt wurde, zeigte sich besonders auf der ersten Generalsynode im Jahr 1834. Diese Synode beschloß, daß die suspendierten Pastoren sich nicht an die Suspension zu kehren, sondern trotz derselben die nötigen Amtshandlungen vorzunehmen hätten. Die Pastoren erklärten sich bereit, nicht nur ihres Amtes an ihren eigenen Gemeinden zu warten, sondern auch allenthalben, wo die Not es erforderte, amtieren zu wollen. Und da man gewiß sein durfte, daß sie dabei auf den ernstesten Widerstand stoßen würden, so legte sich die Synode die Frage vor, was dann

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

geschehen solle, wenn die Polizeigewalt einmal sämtliche Geistliche gefangen gesetzt oder sonst in ihrer Tätigkeit behindert habe. Man nahm für den äußersten Fall die Ordination von Ältesten in Aussicht, bestimmte aber, daß mit der Ältestenordination — gegen die man bedenklich war — solange gewartet werden solle, bis der Fall der Verhaftung sämtlicher Pastoren wirklich eingetreten wäre. Es ist nicht dazu gekommen. Der Beschluß der Synode zeigt aber ebenso wie das ganze Verhalten der verfolgten lutherischen Pastoren und Gemeindeglieder, daß sie einen höheren König als den irdischen kannten und diesem höheren König ausschließlich die Herrschaft über die Kirche zuerkannten.

Wie stark das kirchliche Bewußtsein war, zeigt auch die freimütige Kritik, die Scheibel an dem Ordinationseid der neuen Agende übte. Er kritisierte in diesem Zusammenhang, daß in der Agende von den symbolischen Büchern die Rede ist, wie „solche in den Landen seiner Majestät des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn übereinstimmend angenommen sind“ und fand es merkwürdig, daß gerade hier der Prediger den König seinen Herrn nenne, und ihn also doch, wie es scheinen wolle, als Gebieter von symbolischen Büchern ansehe. Über die Pflichten des Geistlichen gegenüber Staat und Obrigkeit hieß es in dem Ordinationsformular ²⁰⁾:

„Desgleichen will und werde ich getreu sein, meinem rechtmäßigen Könige, seiner Majestät, dem Könige von Preußen, meinem großmächtigsten Landesherrn und obersten Bischof, also daß ich des Königs Nutzen und Bestes suche und fördere auf jegliche Weise. Mit Leben und Blut, mit Lehre und Beispiel, mit Wort und Tat will ich die königliche Macht und Würde verteidigen, wie es in unserer heilsamen monarchischen Regierungsform festgestellt ist. Ebenmäßig will ich zur rechten Zeit aufdecken, wenn ich erfahren sollte, daß etwas obhanden sei zur Änderung oder Aufhebung dieser trefflichen Grundverfassung, in welcher das Wohl des Staats bestand und besteht; und dem ich in allen Punkten nachkommen will und werde. Desgleichen will ich, soviel an mir ist, Gehorsam schaffen seiner königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Könige, und denen, welche von seinem Wege zu gebieten und zu befehlen haben, auch alle meine Pfarrkinder und Gemeindeglieder anhalten, jederzeit recht zu denken (!) und zu reden über das weltliche Regiment, welches von Gott verordnet ist. Auch will ich dahin streben, in der mir anvertrauten Gemeinde die rechte und gehörige kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten, den von seiner Majestät publizierten

²⁰⁾ Aktenmäßige Geschichte, Bd. I, S. 101.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Gefezgen gemäß; . . . ich will zu Gott beten für die hohe Obrigkeit und alle meine Gemeiniglieder erinnern an die ihnen obliegende untertänige Treue, und zu Gehorsam und Folgsamkeit sie ermahnen.“

Angesichts dieser Ausführlichkeit fragt Scheibel, ob wohl jemals in der christlichen Kirche Prediger als Prediger so verpflichtet worden seien. Der König werde für den obersten Bischof erklärt, Christus, der einige Herr der Kirche, werde nicht einmal dem Namen nach erwähnt. Wie Scheibel urteilten die anderen lutherischen Pastoren. Sie kannten nur einen König der Kirche, Jesus Christus.

Der heiße Kampf um Bekenntnis und Freiheit der lutherischen Kirche in Preußen dauerte bis 1845. Nachdem schon nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. für die verfolgten Lutheraner eine wesentliche Erleichterung eingetreten war, wurde ihrer Kirchenverfassung durch die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 staatliche Anerkennung verliehen. Sie ist von den Lutheranern mit Vorbehalt, unter Protest und Wahrung des Eigenrechts der Kirche, angenommen worden. „Die Verbindung lutherischer Gemeinden unter derselben kirchlichen Obrigkeit beruht nicht auf einem vom Staat zu empfangenden Rechte, sondern auf dem Recht, welches die Kirche von Christus, ihrem König, hat“²¹⁾. Mit Bezug auf die durch die Generalkonzession gewährten Rechte ist vom preußischen Staat am 19. Juni 1930 anerkannt worden, daß „die gemäß Ziffer 2 der Generalkonzession genehmigten altlutherischen Kirchengemeinden sowie der Verein der evangelisch-altlutherischen Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind“. Das Recht auf den Namen „evangelisch-lutherische Kirche in Preußen“ ist von seiten des Staates verweigert worden, was nur aus der Rücksicht auf die evangelische Kirche der altpreussischen Union erklärlich ist. Die preussische Freikirche hat den Anspruch darauf grundsätzlich aufrechterhalten.

Der von Schlesien gegebene Anstoß hat durch Jahrzehnte weitergewirkt. Vom Jahr 1845 bis 1880 stieg die Zahl der alt-

²¹⁾ Kirchenblatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preußen, herausgegeben von J. Nagel, 1879, Nr. 14.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

preussischen Lutheraner von 18 600 auf 55 000 Seelen. Bei dieser Zahl ist es dann im wesentlichen geblieben. Die schlesische Bewegung machte aber ihren Einfluß über die preussischen Grenzen hinaus geltend. In den kirchlichen Kämpfen, die in Baden, Hessen und Hannover zur Entstehung selbständiger lutherischer Kirchen führten, ist er nachweisbar. Auch in Sachsen ist er zu spüren. In Baden fand der treue Bekenner Eichhorn, der 1850 aus der Union austrat und unter scharfer Verfolgung die sich durch Austritt aus der Union bildenden freien lutherischen Gemeinden bediente, am Breslauer Oberkirchenkollegium einen Rückhalt. Er schloß sich an die preussische Freikirche an — eine Verbindung, die durch Frommel später wieder gelöst wurde. In Hannover nahmen neben Andern die beiden Brüder Sarms eine klare antiunionistische Stellung ein (Ludwig Sarms, der ältere und bedeutendere von ihnen, starb geraume Zeit vor der Entstehung der hannoverschen lutherischen Freikirche. Es ist eine müßige Frage, ob er diesen Weg beschritten haben würde. Vorausgesetzt hat er, daß die treuen Lutheraner aus den Landeskirchen hinausgedrängt werden würden.) In Hessen urteilte einer der renitenten Pfarrer, Wilhelm Vilmar, daß Scheibels „Zeugnis nicht etwa nur ein Zeugnis für die schlesische Kirche war oder für die wenigen, welche bis dahin in diesem Zeugnis noch beharrt haben, sondern ein Zeugnis für die gesamte Kirche der Reformation, ja für die Gesamtkirche im Ganzen und Großen. Das Zeugnis dieser Person ist die heilige Stätte, an welcher die lutherische Kirche wieder auferstanden ist von den Toten und fortwährend aufersteht, und somit kann nur da noch und nur da wieder lutherische Kirche zu suchen und zu finden sein, wo dieser Zeuge und dies Zeugnis anerkannt und festgehalten werden“²²⁾. Auch da, wo innerhalb der lutherischen Landeskirchen keine Freikirchen entstanden, hat das Vorbild lutherischer Glaubensstreue gewissenweckend gewirkt. Die Teilnahme hervorragender landeskirchlicher Lutheraner an den Generalsynoden der altpreussischen Freikirche und andere Tatsachen beleuchten den Zusammenhang. So verdankt die Leipziger Mission ihre konfessionelle Stellung

²²⁾ Der gegenwärtige Kampf der hessischen Kirche um ihre Selbständigkeit von J. W. G. Vilmar, Kassel 1871.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

den preußischen Lutheranern²³⁾. Wilhelm Löhe aber schrieb in seinen drei Büchern von der Kirche:

„Daß der Herr das Bekenntnis seiner Getreuen zur Union vieler Herzen und Berufung der Getrennten zu einer heiligen Schar benützt, hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gezeigt. Als unsere schlesischen Brüder anfangen, Zeugnis abzulegen, da geschah's unter dem unwilligen Aufschreien vieler, die jetzt dasselbe Zeugnis ablegen. Nichts Schrofferes, nichts Maß- und Kaltloseres, nichts Leidenschaftlicheres gab es damals, als einen schlesischen Lutheraner; ein solcher hatte nicht Fehler wie alle Menschen, — sondern mehr als andere, — und die wahren und erlogenen Fehler wendete man zum hinkenden Beweis an, daß es nichts sein müsse mit der schlesischen Bewegung. Nichtsdestoweniger brachte das laute Zeugnis der Schlesier viele andere zur Besinnung, und daß heute bereits eine einige, nur durch das Bekenntnis aber um des Bekenntnisses willen und durch das Bekenntnis in allen Stücken einige Schar steht und treulich zeugt, wer weiß, ob das alles nicht doch ein Wehen ist, welches in Schlesien aufbrach. Es wird an jenem großen Tag alle Auferstandenen verwundern, an wie verachteten, unscheinbaren Orten die Anfangs- und Ausgangspunkte, die Ursachen und Anlässe zu Gottes großen Werken gefunden werden.“

So viel aber auch die später entstandenen lutherischen Freikirchen der altpreussischen Schwesterkirche verdanken, so war ihre Entstehung doch nicht einfach eine geradlinige Fortsetzung des preussischen Kirchenkampfes. Das gilt besonders mit Beziehung auf Hessen. Hier haben die Ereignisse des Revolutionsjahres 1848 die Augen dafür geöffnet, daß die Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments im Ablaufen begriffen sei und die Kirche sich rüsten müsse, auf eigenen Füßen zu stehen und ihr Regiment in eigene Hände zu nehmen, um die kommenden Stürme bestehen zu können. Der Kampf gegen das Hereindringen der Union wurde hier zugleich zur Abwehr des auf das Gebiet der Kirche übergreifenden „omnipotenten“ Staates. Auch in Hessen war die Kirche, für die gekämpft wurde, eine Kirche der ungeänderten Augsburgischen Konfession. Der Kampf wider die staatskirchlichen Unionen ist im 19. Jahrhundert ausschließlich von Lutheranern für die lutherische Kirche geführt worden.

²³⁾ D. Paul Fleisch: Hundert Jahre lutherischer Mission. 1936. S. 4.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Die Kenitenz in beiden Hessen.

1.

Den Anlaß zur Kenitenz in beiden Hessen, in Kurhessen und im Großherzogtum, gab eine von seiten des Staates den hessischen Kirchen trotz entschiedensten Gewissensprotestes der bekennnistreuen Geistlichkeit aufgenötigte Änderung ihrer Verfassung. Von den unionistischen Parteien beider Länder war eine „zeitgemäße“ Umgestaltung erstrebt worden. In Kurhessen hatte man sich dieserhalb bald nach 1866 unmittelbar nach Berlin gewandt. Diese Richtung erblickte in der Verfassungsänderung einen Fortschritt. Viele andere, die persönlich am Bekenntnis orientiert waren, fanden sich nach vorübergehendem Widerstand mit der Neuerung ab; eine Minderheit von lutherischen Geistlichen und Gemeindegliedern aber sah in ihr einen tödlichen Angriff auf ihre Kirche. Die Anschauungen von Kirche und Kirchenregiment, von denen aus die kirchliche Umgestaltung erfolgte, waren mit denen der letztgenannten, die infolge ihres Tatwiderstandes hernach „Kenitente“ genannt wurden, völlig unvereinbar. Eine im Bekenntnis unsichere, sich um so fester an den Staat anklammernde Gesinnung stieß mit dem erwachten lebendigen Bewußtsein von der im Bekenntnis begründeten Selbständigkeit der Kirche und der Notwendigkeit ihrer Selbstregierung zusammen.

Für Kurhessen bestand die kirchliche Verfassungsänderung darin, daß am 28. Juli 1873 ein Gesamtkonsistorium in Kassel eingesetzt wurde, dem die drei Kirchen des Landes, die niederhessische „reformierte“ des Kasseler, die oberhessische lutherische des Marburger Gebietes und die Hanauische unierte unterstellt wurden. Bis dahin hatten die drei Kirchen ihre besonderen Behörden, die Konsistorien in Kassel, Hanau und Marburg gehabt. Tatsächlich war die einheitliche Zusammensetzung auch dieser früheren Konsistorien schon durchbrochen worden. Dem reformierten Konsistorium in Kassel waren lutherische Räte, dem lutherischen in Marburg reformierte Räte beigegeben wor-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

den, wie denn auch beiden Behörden einzelne Gemeinden der anderen Kirche unterstellt worden waren. Dabei ist zu beachten, daß der Bekenntnisstand der niederhessischen Kirche als wesentlich identisch mit dem der lutherischen Kirche angesehen werden konnte, wovon weiter unten die Rede sein wird. In dem neuen Kasseler Gesamtkonsistorium aber war die Union zum Prinzip erhoben worden. Neben der niederhessischen „reformierten“ und der lutherischen Kirche war nicht allein die Hanauer, sondern auch die preussische Union vertreten. Die neue Behörde war ein bekenntnisloses Kirchenregiment.

Vorhergegangen waren der Einsetzung des Gesamtkonsistoriums mehrere alsbald nach 1866 einsetzende Aktionen, die auf die Umgestaltung der Grundlagen der kurhessischen Kirchenverfassung abzielten. So die Unterstellung der hessischen Kirche unter das preussische Kultusministerium, der Plan eines gemeinsamen Konsistoriums für ganz Hessen-Nassau (1868), die Einberufung einer durch Urwahlen gewählten Synode (1869). Diese Versuche waren nicht an den Petitionen der bekenntnistreuen Kreise, wohl aber daran gescheitert, daß eine der hessischen Kirche fremde Instanz, der preussische Landtag, die betreffenden Gesetzesvorlagen teils aus finanziellen, teils aus Kompetenzgründen abgelehnt hatte.

Die Voraussetzung, von der seitens des Staates und der nach anfänglichem Widerstand sich auf die Seite des Staates stellenden kirchenregimentlichen Instanzen bei all diesen Unternehmungen ausgegangen wurde, war die, daß die Kirchengewalt über die kurhessische Kirche infolge der Annektion des kurhessischen Landes auf den König von Preußen übergegangen sei, der sie anstelle des bisherigen entthronten Landesherrn auszuüben habe, weil der Summepiskopat bei den Protestanten ein Teil der Staatsgewalt sei, daß der König in seiner Eigenschaft als summus episcopus das Recht habe, kirchliche Behörden und Beamte zu bestellen, daß er in der Ausübung des ihm zustehenden Rechtes der Gesetzgebung nicht an die Zustimmung irgendwelcher kirchlicher Organe gebunden sei, daß er vielmehr nur „sittlich verpflichtet“ sei, bei Ausübung dieses Rechtes sich durch Gottesgelehrte beraten zu lassen, daß es aber seinem Ermessen anheim gestellt sei, wie er dieser sittlichen Verbindlichkeit genügen wolle, daß die kurhessische Kirche keine Organe habe, durch die sie reden

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

könne, indem ihre vormals in Übung gewesenen General- und Diözesansynoden nicht mehr zu Recht beständen, daß bei einer Verfassungsänderung weder die Träger des geistlichen Amtes noch die Gemeinden mitzureden hätten; dieselbe vielmehr Sache des Kirchenregiments sei. Es wurde ferner vorausgesetzt, daß die Unterschiede unter den protestantischen Konfessionen wegen ihrer Geringsfügigkeit kein Hindernis für den König bilden könnten, die Rechte des summus episcopus in der hessischen Kirche, zumal der niederhessisch-reformierten Kirche (der reformierte Name dieser Kirche wurde als Beweis der Identität ihres Bekenntnisstandes mit der Konfession des königlichen Hauses angesehen) auszuüben und daß deshalb eine Berufung auf die betreffenden Schutzbestimmungen des Westfälischen Friedens unberechtigt sei²⁴). Unter diesen Voraussetzungen erfolgte die Einsetzung des Gesamtkonsistoriums, lediglich durch königliche Kabinettsordre. Die Behörde trug staatskirchlichen Charakter. Ihm entsprach die Weise, in der gegen diejenigen Pfarrer und Gemeindeglieder vorgegangen wurde, die dem Gesamtkonsistorium unter Berufung auf Bekenntnis und Recht ihrer Kirche die Anerkennung zu versagen wagten. Die zum Teil ausgezeichnet begründeten Petitionen von Geistlichen und Laien, in denen feierlich gegen die kirchliche Neuerung protestiert wurde, wurden entweder überhaupt unbeantwortet gelassen oder in einer Weise beantwortet, die den vorgebrachten Gründen nicht gerecht wurde. Durch kluge vorläufige Beschränkung auf die Einsetzung des Gesamtkonsistoriums wurde bewirkt, daß viele sich fügten. Immerhin blieben 43 Pfarrer übrig (42 in Niederhessen, 1 in Oberhessen), die dem Wortprotest die Tatrenitenz folgen ließen. Sie wurden in der Zeit vom Oktober 1873 bis September 1874 ohne Pension vom Amt abgesetzt, führten aber, soweit sie nicht gezwungen waren, außer Landes zu gehen, ihr Amt an den ihnen treu verbleibenden Gemeindegliedern unter sehr schweren Verhältnissen weiter. Die Möglichkeit einer Ap-

²⁴) Das Vorstehende ist den beiden Schriften zu entnehmen: „Kurzer Bericht über den Erfolg der am 8. Sept. d. J. in Sachen der hessischen Kirchenverfassung in Guntershausen beschlossenen Rechtsverwahrung . . .“ und „Weiterer Bericht in Sachen des Rechtes der hessischen Kirche . . .“, beide verfaßt von einem renitenten Laien, Oberappellationsrat S. K. Martin in Kassel, 1870 und 1871.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

pellation an eine höhere Instanz war für sie nicht vorhanden. Dieselbe Behörde, deren Rechtsbestand sie anfochten, hatte durch königliche Kabinettsordre das Recht zugesprochen erhalten, die renitenten Pfarrer auf disziplinarischem Weg zu entlassen.

Zwölf Jahre später folgte dem Gesamtkonsistorium die Synode nach. Die drei „Kirchengemeinschaften“ der „Kirche des Konsistorialbezirks Kassel“, die lutherische, reformierte und unierte, wurden nunmehr auch zu einem Synodalverband zusammengeschlossen, wie bereits 1869 beabsichtigt worden war. Auch diese Verfassungsänderung wurde unter Nichtbeachtung der rechtlichen und konfessionellen Gegengründe, die schon 1869 geltend gemacht worden waren, durchgeführt. Auf einer Kasseler Pastorkonferenz vom 11. Mai 1881 sprachen sich die Kurhessischen Geistlichen mit großer Mehrheit auf das entschiedenste gegen die Synodalordnung aus; sie kam dennoch. Zu einer Renitenz aber kam es nicht mehr. Der Widerstand war mit dem Ausscheiden der Renitenten von 1873 gebrochen.

Wieder 40 Jahre später räumte die nach dem Umsturz von 1918 hergestellte Verfassung der „evangelischen Landeskirche von Hessen-Kassel“ (1924) die drei konfessionellen Kirchengemeinschaften mit ihren drei Generalsuperintendenten hinweg. An die Stelle der konfessionellen Einteilung wurde nunmehr eine rein geographische gesetzt. Die Verfassung war ausgesprochen demokratisch.

Neben der evangelischen Landeskirche aber standen seit 1873 die aus der Renitenz hervorgegangenen Bekenntnisgemeinden, die sich unabhängig vom Staat konstituierten.

Fast gleichzeitig mit der kurhessischen entstand die Renitenz im Großherzogtum Hessen. Hier lagen die Verhältnisse insofern anders, als es der angestammte und dem lutherischen Bekenntnis zugehörige Landesherr war, unter dessen Regiment die neue unierte Kirchenverfassung eingeführt wurde. Das bedeutete für den darmstädtischen Kirchenkampf insofern eine Erleichterung, als er nicht unter dem Odium politischer Diffamierung stand, das den kurhessischen Kirchenkampf belastete.

Die neue darmstädtische Kirchenverfassung, die am 6. Januar 1874 erschien, vereinigte die lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden des Landes zu einer evangelischen Kirche. Die einzelnen Konfessionen wurden in ihrer verfassungsmäßigen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Sondereexistenz aufgehoben und das Regiment über die unierte Kirche an Instanzen gegeben, die nicht an die Bekenntnisse gebunden waren. § 1 der Verfassung lautete: „Die evangelische Kirche des Großherzogtums, welche sich als ein Glied der gesamten evangelischen Kirche erkennt, umfaßt sämtliche evangelische (lutherische, reformierte, unierte) Gemeinden des Landes, unbeschadet des Bekenntnisstandes der einzelnen Gemeinden.“ Es entstand so eine neue Kirche, eine Landeskirche ohne Bekenntnis. In weitestgehendem Maße gab die Verfassung dem parlamentarischen Wahlsystem und weltlichen Majoritätenprinzip Raum. Die kirchlichen Ämter sollten mit Ausnahme der Ämter des summus episcopus und des Oberkonsistoriums durch Wahl der Gemeinden besetzt werden. Der weithin völlig entkirchlichten Masse wurde das Wahlrecht gegeben, ohne daß von den Wählern sachlich bedeutsame Garantien gefordert worden wären. Der Kirchenrechtslehrer von Scheurl urteilte:

„Das wahrhaft beherrschende Prinzip dieser neuesten Kirchenverfassung ist das der Auflösung der Kirche in fast ganz unabhängige Gemeinden und einer nahezu unbeschränkten Kopfherrschaft in diesen Gemeinden. Insofern ist sie darauf angelegt, die Landeskirche nicht nur des lutherischen Charakters, der ihr in ihrem Hauptteil und Grundstamm von Rechts wegen eigen ist, zu entkleiden, sondern auch ihren allgemein evangelischen, ja christlichen Charakter von dem Belieben der Menge und ihren wechselnden Stimmungen oder vielmehr von deren Zugänglichkeit für die Bearbeitung durch Parteimänner abhängig zu machen.“

Abgelehnt wurde die Verfassung von 15 Pfarrern, die teils mit, teils ohne Gemeinden in Kenitanz eintraten. Die Mehrzahl der der „lutherischen Einigung“ angehörenden Pfarrer verstand sich dazu, im Jahr 1870, als die Verfassung zunächst als provisorisch veröffentlicht wurde, ob auch unter Rechtswahrung, sich an den Wahlen zu den neuen Kirchenvorständen und den Dekanatsynoden zu beteiligen und auf der Landessynode zu erscheinen, und beschritt damit den Weg des Nachgebens. Professor Lucius in Darmstadt aber schrieb in jenen Tagen:

„Für unsere Kirche gibt es, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, nach meiner Meinung nur noch ein Rettungsmittel — ein großes Martyrium. Aber wo sind die Märtyrer? so bis 60, die eher von Amt, Haus und Hof sich jagen lassen, als sie dem Recht unserer Kirche auch nur ein Jota vergeben lassen, könnten vielleicht die Regierung in ihrem kirchenstürmerischen und kirchenräuberischen Vorgehen noch irre machen und zu einiger Besinnung bringen. All unser Drohen mit Instanzen, die uns

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

schließlich doch im Stich lassen werden — wenigstens wie ich die Dinge ansehe —, wird sie kühl lassen bis ans Herz hinan, weil weder die höchsten Instanzen in Hessen, noch weniger die kirchenfeindlichen des Reiches, resp. Berlins, sich unser und unserer Sache in rechter Weise annehmen werden.“

Die 15 Pfarrer gingen den hier gezeigten Weg des Martyriums.

Wenn es für die preußischen Lutheraner schwer gewesen war, die Berechtigung ihrer Stellung der Union gegenüber nachzuweisen, weil sich die Union mit dem Schein umgab, daß die lutherische Kirche in ihr weiter bestehe, so war der entsprechende Nachweis für die Renitenten beider Hessen noch schwerer. Denn die Union war hier nur eine Verfassungsunion. Es wurde hier nicht so scharf ins Innerste der Kirche eingegriffen wie in Preußen, wo unierte Agende und unierte Abendmahlsfeiern anbefohlen worden waren. In Hessen-Darmstadt wurde die Union zwar auch in die einzelne Gemeinde hineingetragen durch die Bestimmung, daß jeder evangelische Ortseinwohner ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis vollberechtigtes Glied der Ortsgemeinde sei — was in Kurhessen erst durch die Verfassung von 1924 bestimmt worden ist —, aber auch das reichte noch nicht an die grundsätzliche Schärfe der altpreußischen Union. Der überkommene Bekenntnisstand der einzelnen Gemeinde schien nicht ernstlich bedroht zu sein. Die Kirchenregimente waren tolerant genug, um den orthodoxen Pfarrer ebenso wie den liberalen innerhalb seiner Gemeinde gewähren zu lassen. Die Masse der Wähler aber war zu gleichgültig, als daß man von ihrer Seite ernstliche Eroberungsabsichten zu befürchten gehabt hätte. Ein gewaltsamer Angriff, wie ihn heute das Deutschchristentum unternommen hat, lag im 19. Jahrhundert außerhalb des Gesichtskreises. Eine Verfassungsunion erschien daher als unverfänglich oder doch als tragbar. Wenn das Kasseler unierte Konsistorium den Renitenten die Forderung eines bekennnisgebundenen Kirchenregiments unter Hinweis auf die Bedeutungslosigkeit der unter den Evangelischen bestehenden Lehrunterschiede rundweg bestritt, so befand es sich im Einklang mit dem gesamten Unionismus und Liberalismus. Schwerer verständlich war, daß das Luthertum innerhalb und außerhalb Hessens sich mit der Verfassungsunion

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

abfand, und sich in Konferenzen und Vereinigungen zurückdrängen ließ. Strenge Orthodoxie in der Lehre und Verständnislosigkeit für die Bedeutung von bekennnisgebundenem Kirchenregiment standen mitunter in eigentümlichem Kontrast. Das Übergewicht der preußischen Union war zu groß, als daß die lutherischen Landeskirchen dagegen hätten aufkommen können. Kocholl hat in seiner Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands den Rückzug der lutherischen Bewegung gezeichnet.

Die Kenitenten konnten sich von der Richtigkeit der Behauptung, daß Glaube und Bekenntnis der Kirche mit der Verfassung nichts zu tun hätten, nicht überzeugen. Wie die altpreussischen Lutheraner, so hatten auch sie den Zusammenhang zwischen Glauben und äußerer Ordnung erkannt. Sie hatten keinen spiritualisierenden Kirchenbegriff und lehnten ein bekennnisloses Kirchenregiment ab. Was in der Theorie einzelne hervorragende lutherische Kirchenmänner vertraten, wie Kliefoth 1868 auf der allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz, das forderten sie mit der Tat. Ordnung und Regiment der Kirche waren für sie unentbehrliche Garantie der rechten Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die beiden in der Anlage beigegebenen Kenitenerklärungen (I und II) legen davon Zeugnis ab.

An und für sich lieferte der Unionscharakter des Kasseler Konsistoriums und der darmstädtischen Kirchenverfassung ausreichenden Grund zur Kenitenz. Standen doch jene Pfarrer ausnahmslos auf der ungeänderten Augsburger Konfession als dem Bekenntnis ihrer Kirche, dem sie sich in ihrer ganzen Amtsführung streng verpflichtet wußten. Sie lehnten in den unterscheidenden Lehrpunkten die Calvinische Lehre ab und wollten von einer künstlich gemachten Union nichts wissen. Aber der Gegensatz gegen die Union war nun nicht wie in Preußen der einzige Gesichtspunkt, unter dem ihr Widerstand erfolgte. Die Verfassungsänderung wurde vielmehr auch deshalb abgelehnt, weil sie zur Unterwerfung der Kirche unter einen außerkirchlichen, überhaupt an kein christliches Bekenntnis gebundenen Willen führen mußte. Es handelte sich nicht bloß um die Abwehr der Verwischung der evangelischen Konfessionsunterschiede, sondern um den Gegensatz gegen den grundsätzlich religionslos gewordenen Staat, bzw. das drohende Regiment die-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

ses Staates über die Kirche. Während die preussischen Lutheraner es in ihrem 1845 beendeten Kampf nur mit dem christlichen Monarchen zu tun gehabt hatten, sahen die Renitenten der Kirche gegenüber den seit 1848 grundsätzlich veränderten Staat, in dessen Ministerien und Parlamenten auch Nichtchristen fungieren konnten. In der der Kirche vom Staat im Widerspruch zum Bekenntnis aufgenötigten Verfassung sahen sie das Mittel, durch das der Zeitgeist sich der Kirche zu bemächtigen suchte, um über ihr ein weltliches Regiment zu errichten. Von hier aus erklärten sich ihre scharfen Urteile. Die Umgestaltung kommt ihnen einer Aufhebung des Bestandes der Kirche, ihres Rechtes, ihrer Ordnung, ihres Bekenntnisses gleich. Ob es in Kurhessen der Wille des Königs ist oder in Hessen-Darmstadt die Kopfszahlmasse, in jedem Fall ist es eine außerkirchliche Macht, die ihre Hand auf die Kirche legt. Es ist die über den Unterschied der evangelischen Bekenntnisse hinausgreifende Frage nach dem Herrn der Kirche, der keine Kirchengemeinschaft, die ein Glied am Leibe Christi sein will, aus dem Weg gehen kann, die Frage, ob das Regiment über die Kirche von ihr selbst durch die ihr von dem Herrn verliehenen Organe auszuüben und somit als ein Ausfluß der königlichen Gewalt Christi anzusehen ist oder ob die Kirche ihr Regiment fremden Händen überlassen darf, die für die Renitenten ein selbständiges und viel schwereres Gewicht bekam, als sie in den altpreussischen Kämpfen gehabt hatte. Diese Frage trat für sie in den Vordergrund und beantwortete sich für sie im Sinne der kirchlichen Selbständigkeit und Selbstregierung. Es war für sie eine notwendige Konsequenz aus der Religionslosigkeit des Staates, daß die Kirche sich in keiner Weise mehr auf den Staat stützen und sich von ihm regieren lassen dürfe, sondern ihr Regiment selber übernehmen müsse.

Die geistlichen Grundlagen für diese Stellung der Renitenten waren längst gelegt worden. Die unter dem Eindruck der Ereignisse des Jahre 1848 stehende Tesberger Konferenz (14. Februar 1849) hatte unter August Vilmar, des damaligen Marburger Gymnasialdirektors und späteren Theologieprofessors, bestimmendem Einfluß die Möglichkeit des Fortbestandes des landesherrlichen Kirchenregiments klar verneint und die Übernahme des Kirchenregiments in kirchliche Hände gefordert.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Dabei hatte man nicht an Synoden gedacht. Vielmehr hatte Vilmar mit größter Entschiedenheit auf das göttliche Mandat des geistlichen Amtes als das allein feststehende hingewiesen. Man werde, so heißt es in einem Bericht über diese Konferenz²⁵⁾, mit dem landesherrlichen Summepiskopat in unseren Tagen dem Dämon einer kirchlichen, in Wahrheit aber antichristlichen Wahlagitation zum Behuf von Synoden doch nicht entgehen und es sei sehr zu fürchten, daß eine brutale Demokratie in die Kirche hereindringe. Es komme darauf an, der Anarchie einen Damm entgegenzustellen und es frage sich nur, ob die Kirche dies aus sich selbst vermöge, ob sie an Stelle des Wegfallenden etwas Neues zu setzen imstande sei. Die letztere Frage bejahte Vilmar. Es sei gesagt worden, die Kirche habe nicht das Zeug. Er aber behauptete: „Ja, sie hat das Zeug; sie hat freilich nicht etwas Neues aus der Welt, sondern etwas Altes von Gott, welches noch heute vor Gott gilt und das Einzige ist, was jetzt noch feststeht: das göttliche Mandat des geistlichen Amtes.“ Dieses geistliche Amt sei berufen und verpflichtet, das Kirchenregiment zu übernehmen; an die Hirten der Kirche ergehe heute der Ruf, in dieser schweren Zeit die Herde zu retten, um sie dem Hirten zu bewahren für den Tag seiner Wiederkunft; und die Kraft dazu fehle den Hirten nicht, denn der Herr der Herde stehe für die Hirten ein. Derselbe Herr, der ihnen in die Hand gegeben habe, zu binden und zu lösen, habe ihnen damit auch den weit leichteren Auftrag gegeben, die Ordnung der Kirche zu handhaben und herzustellen. Nicht von einer Synode solle man das Zeil der Kirche erwarten; niemand könne ein göttliches Mandat aufweisen, zur Synode zu wählen, und so habe die Synode selbst kein göttliches Mandat; namentlich könne die jetzige Kirchengewalt keine Synode aus göttlichem Auftrag, also keine gültige Synode berufen. Diese Berufung könne nur vom geistlichen Amt ausgehen. Darum sei seine Überzeugung und sein Vorschlag der, daß das geistliche Amt das Kirchenregiment, wenn es von der bisherigen Staatsregierung abgegeben werde, in Empfang nehme, um guter äußerlicher Ordnung willen jedoch durch die Hände der zu Recht bestehenden Superinten-

²⁵⁾ Abgedruckt in der von Vilmar herausgegebenen Zeitschrift „Hessischer Volksfreund“, 1849, Nr. 24.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

dentem und Inspektoren. — Diese in Jesberg ausgesprochenen Gedanken der Selbständigkeit und Selbstregierung der Kirche wirkten weiter²⁶⁾. Sie durchdrangen Vilmars ganze kirchliche Arbeit.

„Das Gebiet des geistlichen Lebens“, sagt er in einem Aufsatz der „Pastoralblätter“ 1866, „ist der weltlichen Gewalt gänzlich verschlossen, das kirchliche Leben ist ihr ein Aoyton, welches sie ohne sich selbst zu zerstören, mit keinem Schritte, nicht mit der Fußspitze betreten darf. Griffe sie gleichwohl in dieses Gebiet ein, so ist ihr der Gehorsam unbedingt zu versagen, ... was Sünde ist oder nicht, darüber zu urteilen geht der weltlichen Gewalt alle Fähigkeit und Befugnis ab. Aber nicht minder geht ihr Fähigkeit und Befugnis ab, darüber zu urteilen, was zur Verkündigung des Evangeliums gehöre, was nicht, wie die Sakramente verwaltet, auf welche Weise die res aeternae: iustitia aeterna, spiritus sanctus, vita aeterna (A. C. Art. 28) den Menschen sollen gebracht und in die Seelen gepflanzt werden. Dies gehört allein dem ministerium verbi et sacramentorum zu.“

²⁶⁾ Zu praktischen Auswirkungen kam es damals noch nicht. Die von Vilmar dem Kurfürsten in persönlicher Audienz 1849 vorgetragene Forderung, von deren Erfüllung er seine Beteiligung am Ministerium abhängig machte, „Geben Sie die Kirche frei“, wurde von dem Kurfürsten abgelehnt. — Einige Jahre später (1855) trat ein Ereignis ein, das der Anlaß zu einer Renitenz für die Freiheit der Kirche werden konnte. Vilmar war von den Pfarrern der Diözese Kassel mit überwältigender Mehrheit zum Generalsuperintendenten gewählt worden. Der rechtmäßig vollzogenen Wahl wurde von dem Kurfürsten, der kein Verständnis für Vilmars Kirchengedanken hatte und die „Lutheranisierung“ der niederhessischen Kirche befürchtete, die Bestätigung versagt. Vilmar selbst wäre bei der auf ihn gefallen Wahl stehen geblieben und hätte den Kampf für Recht und Freiheit der Kirche aufgenommen, wenn — seine Diözesanpfarrer mit ihm gegangen wären. Aber nur drei der letzteren erklärten sich als durch die Wahl in ihrem Gewissen gebunden. Die Mehrheit richtete an Vilmar die Bitte, er möge auf das ihm zugefallene Amt freiwillig verzichten und damit die Gewissen derer, die ihn gewählt hätten, freigeben. Da es Vilmar nicht um seine Person ging, konnte er nicht umhin, der Bitte zu entsprechen. Das Ausweichen der Pfarrer vor dem von ihm selbst um der Zukunft der Kirche willen für geboten gehaltenen Kampf bereitete ihm aber eine tiefe Enttäuschung. Er wurde von dem Kurfürsten als Professor der Theologie nach Marburg versetzt. Die Gelegenheit zum Eintreten für die Kirche dem angestammten Landesherren gegenüber haben sich die kurhessischen Pfarrer damals entgehen lassen.

Zur genaueren Orientierung verweisen wir auf die Vilmarbiographie von Wilhelm Hoppf (heute im Verlag des Martin Luther-Bundes, Erlangen, 2. Bde. 3,50 Xll.), der wir hier und weiter unten in dem, was wir über Vilmars Stellung zu den beginnenden Renitenzkämpfen mitteilen, folgen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Wollte die weltliche Gewalt über diese Dinge ihr Urteil und ihre Befehle erstrecken, so würde diese Aſterform der Obrigkeit, welche man Despotismus oder Tyrannie nennt, und bei welcher von einem Schutz der Rechtsſphäre überhaupt nicht mehr die Rede ſein könnte, in gleicher Weiſe der Gehorſam zu verſagen ſein und das Martyrium erduldet werden müſſen.“

Der Summepiſkopat des Landesherrn, von dem er bereits nach 1848 die heſſiſche Kirche hatte befreit ſehen wollen, wurde ihm nach der Annexion des Kurheſſiſchen Landes geradezu unheimlich.

„Wie iſt es einer Kirche möglich, ſich bei einer Änderung des politiſchen Beſitzes, bei Ländertauſch, Länderabtretung, Eroberung und was derart mehr iſt, wie einen Ball aus einer Hand in die andere werfen zu laſſen und in dieſem Hin- und Hergeworfenwerden jedesmal ihr Bekenntnis in Frage geſtellt, daſſelbe der Modifikation je nach der beſonderen kirchlichen oder unkirchlichen Stellung des jeweiligen Landesherrn ausgeſetzt zu ſehen? ... folgt denn nicht, muß man fragen, aus dem Summepiſkopat der weltlichen Herrn ganz konſequent, wie wir jetzt im Begriff ſind, es zu erleben, der entſetzliche, kirchenzerſtörende Satz: cuius regio, eius religio?“²⁷⁾

Von dieſen Gedanken aus, von denen die Pfarrer in beiden Geſſen in immer ſteigendem Maß durchdrungen worden waren, ergab ſich die Renitenz mit zwingender Notwendigkeit, als die obrigkeitliche Gewalt daran ging, neue Ordnungen aufzurichten, die im Widerſpruch zum Bekenntnis ſtanden und weltlichen Mächten Einfluß in der Kirche verſchaffen mußten. Ein durchſchlagender Gegengrund war weder der rein individualiſtiſche Troſt, daß ja dem einzelnen Pfarrer nicht verboten werde, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten, noch der Hinweis auf die Tatsache, daß in der Vergangenheit die weltliche Obrigkeit auch ſchon auf das geiſtliche Gebiet übergegriffen habe. Das letztere war in der Tat gerade in Geſſen, das die Reform des calviniſtiſch geſinnten Landgrafen Moritz erlebt hatte, in beſonders brutaler Weiſe geſchehen. Im Marburger Oberheſſen konnte zudem auf die 1821 erfolgte rechtswidrige Einſetzung des Marburger Konſiſtoriums hingewieſen werden, dem nicht excluſiv Lutheraner angehört hatten. Bedeutete die nunmehr vollzogene Einrichtung des Geſamtkonſiſtoriums in Kaſſel mehr wie eine reine Verwaltungsmaßnahme, eine Verlegung des Amtesitzes von Marburg nach

²⁷⁾ Die Gegenwart und die Zukunft der niederheſſiſchen Kirche. In Aphorismen erörtert von A. F. C. Vilmar. Marburg 1867. S. 34.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wiſſenſchaft, Forſchung und Lehre auch Zugang zu zeitgeſchichtlichen Dokumenten aus ihrem Beſtand. Sie weiſt darauf hin, daß hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalſozialismus enthalten ſind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek diſtanziert ſich ausdrücklich von jeglichen rassiſtiſchen, gewaltverherrlichenden und nationalſozialiſtiſchen Inhalten.

Kassel? Dem gegenüber begründete der einzige renitente oberhessische Pfarrer Heinrich Schedtler in Dreihausen seine Renitenz damit, daß das neue Kasseler Konsistorium grundsätzlich unrichtig sei. Auch dürfe aus dem Unterlassen des Widerstandes in einer kirchlich gleichgültigen Zeit — in der aber doch auch gegen die Neuerung wenigstens Rechtsprotest eingelegt worden war — nicht gefolgert werden, daß das erneute und schärfere Unrecht ebenfalls hingenommen werden müsse. Der Blick der Renitenten war in die Zukunft gerichtet. Sie waren sich dessen bewußt, daß eine neue Zeit im Anbruch sei, in der mit der Möglichkeit einer heidnisch-antichristlichen Staats- und Kulturentwicklung gerechnet werden müsse, und sie waren deshalb überzeugt, daß aus der lebendig gewordenen Erkenntnis von dem Wesen der Kirche und ihres Regimentes die praktischen Folgerungen jetzt gezogen werden müßten. Man wird heute nicht leicht mehr sagen, daß sie mit ihrem Widerstand zu früh eingesetzt hätten und daß sie hätten abwarten sollen, bis „das Bekenntnis selbst“ angegriffen werde, wie die Meinung vieler Nachgebender war. Nein, sie befanden sich in der Lage von Verteidigern eines befestigten Raumes, die sich nicht darauf einlassen dürfen, den Feind zunächst einmal hereinzulassen, um ihn hernach, wenn er den Einzelnen ans Leben will, zu überwältigen, die vielmehr das Eindringen des Feindes von vornherein mit allen Mitteln zu verhindern suchen müssen. Wiewohl es um das Äußere, um die Verfassung der Kirche ging, war der Kampf der Renitenten ein Glaubenskampf und es kam nun nur darauf an, daß die Kämpfer keinen Augenblick das Bekenntnis selbst aus den Augen verloren und sich dessen bewußt blieben, daß sie ihren Kampf für die lutherische Kirche führten.

2.

In dieser Hinsicht war allerdings eine Gefahr vorhanden. War sie an sich damit gegeben, daß es sich um Verfassungsfragen handelte, so mußte sie besonders auf demjenigen hessischen Kirchengebiet hervortreten, dessen Bekenntnisstand umstritten war, in der niederhessischen „reformierten“ Kirche. Das ist denn auch geschehen. Wir müssen hier zunächst etwas zurückgehen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Ihrem rechtlichen Bekenntnisstand nach eine Kirche der lutherischen Reformation war die niederhessische Kirche durch das „Verbesserungswerk“ des calvinisch gesinnten Landgrafen Moritz (regierte von 1592—1627) in eine „insulare“ Stellung unter den deutschen Territorialkirchen gebracht worden. Moritz, der in der Propaganda für den Calvinismus in Norddeutschland eine bedeutsame Rolle gespielt hat, führte 1605 drei (bzw. wenn man den zweiten Punkt teilt, vier) Verbesserungspunkte ein. Da diese Punkte auch in der Renitenz eine Nachwirkung gehabt haben, so teilen wir sie mit: Es seien

1. Die gefährlichen und unerbaulichen Disputationes und Streit von der Person Christi einzuziehen und von der Allenthalbenheit Christi und was derselbigen anhänglich in concreto, als: „Christus ist allenthalben“, und nicht in abstracto, als: „Die Menschheit Christi ist allenthalben“ zu lehren.

2. Die zehn Gebote, wie sie der Herr selbst geredt, mit seinen eigenen Fingern auf die steinernen Tafeln, und von Mose in der Bibel geschrieben, zu lehren und zu lernen und die noch vom Papsttum übriggebliebenen Bilder abzutun.

3. In der Administration und Gebrauch des heiligen Abendmahls das gesegnete Brot nach der Einsetzung des Herrn zu brechen.

Der erste Verbesserungspunkt ging vor allem die Pfarrer an und griff in die Freiheit der lutherischen Predigt von Christus in ähnlicher Weise ein, wie später das Edikt des Großen Kurfürsten von Brandenburg, dem Paul Gerhard zum Opfer fiel.

In dem gleichen Dienst der Calvinisierung standen die beiden anderen Verbesserungspunkte. In Niederhessen drang der Landgraf mit seiner Reform durch. Auf einer Generalsynode (1607) ließ er sein Werk kirchlich approbieren. Der Abschied dieser Synode enthält als Anlage ein als lehrverbindlich bezeichnetes Bekenntnis, das sich auf die Übereinstimmung mit der Augsburger Konfession beruft, über das Abendmahl aber unionistische Ausdrücke gebraucht. Im Marburger Oberhessen, das dem Landgrafen wegen seiner Religionspolitik verloren ging, an Hessen-Darmstadt kam und erst 1648 wieder mit Hessen-Kassel vereinigt wurde, blieb die Kirche lutherisch. Über 50 lutherische Pfarrer hatte Moritz dort wegen ihres Widerstan-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

des gegen die Verbesserungspunkte vertrieben. Die niederhessische Kirche galt fortan, wiewohl das Bekenntnis selbst nicht geändert worden war, als reformiert, hielt sich selbst dafür und führte den reformierten Namen. Als im 19. Jahrhundert nach der Zeit des Rationalismus das Glaubensleben wieder erwachte und man sich auf die Bedeutung der kirchlichen Bekenntnisse besann, wurde der Zwiespalt zwischen dem reformierten Namen und der reformierten Tradition der hessischen Kirche einerseits und ihrem rechtlichen Bekenntnisstand als einer Kirche der Augsburgischen Konfession andererseits offenbar. Es war vor allem August Vilmar, der für das Recht des lutherischen Bekenntnisses kämpfte, mit dem Ergebnis, daß ein großer Teil der Pfarrer sich ebenfalls für den lutherischen Bekenntnischarakter der niederhessischen Kirche entschied. Die Vilmar gegenüberstehende Richtung aber, deren Hauptvertreter der Marburger Professor Zeppe war, vertrat mit nicht geringerer Entschiedenheit den Standpunkt, daß die niederhessische Kirche eine reformierte oder melanchthonische Kirche sei. Der Streit, wohin die Kirche zu rechnen sei, an den von beiden Seiten viel Mühe und Gelehrsamkeit verwandt wurde, konnte auf rein rechtlichem Wege nicht zum völligen Austrag gebracht werden. So viel aber hatte Vilmar allerdings erreicht, daß man innerhalb der niederhessischen Kirche sich mit gutem Gewissen auf die ungeänderte Augsburgische Konfession als das ursprüngliche Bekenntnis berufen und von da aus eine Beseitigung der später eingetretenen Trübung des Bekenntnisstandes erstreben konnte. Die Renitenten folgten ausnahmslos Vilmar, sahen ihre Kirche als eine solche des lutherischen Bekenntnisses an und sagten sich deshalb von der unlutherischen Deklaration der Generalsynode von 1607 los. Freilich haben viele von ihnen nicht zugeben wollen, daß sie damit einen Bruch mit der mehrhundertjährigen Tradition ihrer Landeskirche vollzogen. Metropolitan Wilhelm Vilmar, einer der renitenten Geistlichen, fleidete deshalb die Lossagung in die Worte: „Diese (die Deklaration von 1607) weisen wir allerdings feierlichst aus dem Bekenntnisstand der hessischen Landeskirche heraus, und zwar nicht allein aus inneren dogmatischen Gründen, sondern auch aus äußeren Rechtsgründen . . . , weil die Geschichte selbst über die völlige dogmatische Nichtigkeit und rechtliche Ungül-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

tigkeit dieser Deklaration vollständig entschieden hat" ²⁸⁾. Trotz der Berufung auf „die Geschichte“ war auch dies Urteil subjektiv. Wilhelm Vilmar und seine Anhänger scheuten sich vor jedem Schritt, der irgendwie eine Korrektur des überkommenen Kirchenwesens bedeutet hätte. Offen losgesagt von der mauricianischen Reform haben sich die Kenitenten der sogenannten Zomberger Richtung, wovon wir noch reden werden. Aber darüber bestand unter sämtlichen kurhessischen Kenitenten Übereinstimmung — wie immer man die Verbesserungspunkte glaubte beurteilen zu dürfen oder zu müssen —, daß man auf dem Boden der ungeänderten Augsburgischen Konfession stehe.

Dagegen erblickte man auf der unierten Gegenseite die Besonderheit der kurhessischen Kirche gerade darin, daß sie keine lutherische Konfessionskirche sei. An der Spitze dieser Richtung stand das eigene Kirchenregiment. Der Generalsuperintendent Martin, einst an Vilmars Stelle für diesen Posten ernannt, war unierter Überzeugung und erklärte: „Ich meines Orts werde niemals zugeben, daß die Kirche, zu deren Dienst ich von Gott bestellt und von der Obrigkeit verpflichtet bin, eine lutherische und von der übrigen lutherischen Kirche nur durch den Namen und durch einige Kultusformen unterschieden sei" ²⁹⁾. Er erinnerte die Pfarrer, „daß es gilt, in der gegenwärtigen Zeit die niederhessische Kirche nicht bloß nach ihrer lutherischen, sondern auch nach ihrer reformierten Seite, also in dem Zusammenschluß beider Seiten, worin eben ihr eigentümlicher Charakter besteht, zu konservieren, und vor fernem Abfall von dem, was wir im Unterschied von der lutherischen Kirche als unser bestehendes Recht und als Erbe unserer Väter seit 250 Jahren besitzen, ernstlich zu warnen" ³⁰⁾. Es war vorauszusehen, daß ein unbedingter Widerstand gegen die von Berlin kommenden Neuerungen von dem unierten Kirchenregiment nicht zu erwarten war, wiewohl es zunächst für die Erhaltung der hessischen Ordnungen, die es aber eben im Sinne der Union auffaßte, eintrat.

²⁸⁾ J. G. W. Vilmar: Sendschreiben an den Herrn Pastor Steinmetz in Celle in betreff der hessischen Verbesserungspunkte. 1847. S. 7.

²⁹⁾ Einige Worte der Erwiderung auf die Schrift des Prof. D. Vilmar: Die Gegenwart und Zukunft der niederhessischen Kirche von Dr. J. Martin, Generalsuperintendent. S. 15.

³⁰⁾ ebda S. 18.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Somit waren es sehr schwierige Verhältnisse, unter denen die zur Verteidigung ihrer Kirche entschlossenen Pfarrer ihren Kampf zu führen hatten. Sie hatten sich der neuen unierten Gesamtkirchenbehörde auf einem umstrittenen Bekenntnisboden im Gegensatz zum eigenen Kirchenregiment und zu einer unierten Partei zu erwehren. Natürlich wurde ihnen entgegengerufen: „Ihr seid ja schon uniert.“ Unter diesen Umständen war es für sie geboten, das lutherische Bekenntnis mit der größten Bestimmtheit geltend zu machen. Hierzu mahnte unablässig August Vilmar, der zwar nicht die Renitenz selbst, wohl aber die Anfänge der vorausgehenden Kämpfe noch miterlebt und mitverfolgt hat. Er drängte um so mehr, je länger die opponierenden niederhessischen Geistlichen zögerten, mit einer deutlichen lutherischen Bekenntniserklärung hervorzutreten. „Auf der Grube gehend“, schrieb er seine letzte Schrift: „Die Gegenwart und Zukunft der niederhessischen Kirche“. Sie ist sein Testamentswort an seine Heimatkirche. Noch einmal wie schon früher war er der Störenfried, der den hessischen Kirchenfrieden durch die Forderung klarer lutherischer Bekenntnisstellung beunruhigte, noch dazu in dem nach Meinung der unierten Gesinnten ungeeignetsten Moment. „Was soll man also dazu sagen, daß in demselben Augenblick, wo ein solches einmütiges Zusammenstehen aller zur Verteidigung des gemeinsamen Gutes dringend erforderlich ist, Vilmar die Brandfackel in unser Haus schleudert und den alten Streit: reformiert oder lutherisch? von neuem erweckt? . . .“³¹⁾, so hieß es in der bereits erwähnten Schrift des Generalsuperintendenten. Nun, Vilmar kam nicht erst „in diesem Augenblick“, er hatte seit 30 Jahren seiner Heimatkirche bezeugt, daß sie eines Bekenntnisses bedürfe, daß sie dem Rechte nach lutherischen Bekenntnisses sei und zu diesem Rechte zurückkehren müsse, wenn sie nicht in den Fluten der Bekenntnislosigkeit untergehen wolle. Seine Bekenntnisfestigkeit mußte denen, die die preussische Union bejahten und die hessische Kirche ebenfalls als uniert ansahen, im Wege sein. Bedauerlicher aber als der Widerspruch der unierten Gesinnten war die Tatsache, daß die Vilmar am nächsten Stehenden in der niederhessischen Kirche nicht das genügende Ver-

³¹⁾ ebda S. 25.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

ständnis dafür zeigten, daß jetzt das B e k e n n t n i s in den Vordergrund gestellt werden müsse, daß sie vielmehr das Bekenntnis hinter der Kirchenordnung zurücktreten ließen, derselben Ordnung, für deren Wahrung sich auch das Kirchenregiment von seinem Standort aus einsetzte. Es kam so weit, daß August Vilmar mit dem Gedanken umging, aus der niederhessischen Kirche aus- und in die oberhessische lutherische überzutreten. Davon wurde er durch eine endlich erscheinende „Deklaration über den Bekenntnisstand der niederhessischen Kirche“, die von 96 niederhessischen Metropolitane und Pfarrern unterschrieben war, zurückgehalten. In dieser Deklaration wurde mit Zitaten aus der Kirchenordnung von 1657 der lutherische Bekenntnisstand nachgewiesen. Sie schloß mit den Worten:

„Jene klaren Bekenntnisse (gemeint sind die vorher erwähnten: Apostolikum, Nicaenum, Athanasianum, Ephesinum, Chalcedonense, Augustana und Apologie) . . . und der denselben konforme Inhalt unserer Kirchenordnungen . . . geben uns das Recht wie die Pflicht, für lauterer Wort und reines Sakrament, wie es der deutsche Reformator Dr. M. Luther an das Licht gezogen hat, als heilige Güter unserer niederhessischen Kirche einzustehen und uns gegen den Calvinismus und Kryptocalvinismus . . . feierlich zu verwahren.“

Dennoch beobachtete Vilmar mit Sorge den Weg, den die bekennnistreuen niederhessischen Geistlichen zur Verteidigung ihrer Kirche einschlugen.

Der Führer dieser Geistlichen war der bereits oben erwähnte Wilhelm Vilmar, August Vilmars jüngerer Bruder, damals Metropolitan in Melsungen, eine originale Persönlichkeit von ausgeprägter Eigenart und starkem Subjektivismus. Auch Wilhelm Vilmar stand auf dem Boden der ungeänderten Augsburgischen Konfession. Er unterschied sich in seinen kirchlichen Anschauungen von seinem älteren Bruder durch die Überzeugung, daß der kurhessischen Kirche vor anderen evangelischen Kirchen Deutschlands ein besonderer Beruf für Gegenwart und Zukunft vorbehalten sei, wie er auch dem kurhessischen Fürstenhaus, insbesondere der Person des letzten Kurfürsten, eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Kirche beimaß. Die Eigenart der niederhessischen Kirche sah er in der Kirchenordnung von 1657 zusammengefaßt, von deren unverfälschter Bewahrung gegenüber der herandringenden Revolution nach seiner Meinung die Existenz der hessischen Kirche abhängig war.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

„Sollen die Kirchenordnungen von 1657 bestehen oder vergehen?“ Diese Frage richtete Wilhelm Dilmar 1867 an die niederhessischen Gemeinden. Er bezeichnete die Kirchenordnungen als den Tempel, „welcher sämtliche Gemeinden Niederhessens umfaßt und zu einem Ganzen zusammenbindet; ein Bau, der freilich einen neuen und ewigen Bau in sich verschließt, aber bis solcher offenbar wird, unverletzlich ist als ein Bau, nicht von Menschen, sondern von Gott erbaut aus dem Zeugnis und Blut der vorigen hessischen Geschlechter und übergeben dem jetzigen Geschlecht, um ihn zu bewahren für die kommenden, auf die Zeit, in welcher eben der Herr alles wird neu machen. Diese Kirchenordnungen sind die geistliche Wohnung des niederhessischen Volkes.“ „Sollen diese Ordnungen bestehen oder vergehen? Das ist jetzt in diesem Augenblick die Frage an alle Gemeinden Niederhessens — wollen sie den Herrn in diesen seinen Ordnungen bekennen oder verleugnen — wollen sie diesen heiligen Boden verlassen oder sich sammeln? . . .“ — Die Augsburgische Konfession wurde als der durch die Ordnungen geschützte Inhalt bezeichnet, aber sie trat gegen die Ordnung selbst zurück.

Niemand sah, wie gesagt, die Gefahr einer Überbetonung der Kirchenordnung und der hessischen Besonderheiten schärfer als August Dilmar, und niemand hat ernstlicher vor ihr gewarnt. Wir lassen seine letzte Schrift über die Gegenwart und Zukunft der niederhessischen Kirche selber reden.

„Man kann nicht sagen, weil eine Kirchenordnung 200 Jahre bestanden hat, müsse sie nun auch durch alle Jahrhunderte fortbestehen . . .“

Er will das Bekenntnis in den Vordergrund gestellt und mit der größten Bestimmtheit geltend gemacht sehen.

„Kirchliche Gesetze . . . Können nicht für schlechthin unveränderlich gehalten werden . . . wohl aber ist der Boden, in welchem sie wurzeln, unverrückbar und unveränderlich. Die Kirchenordnungen haben ihre Bedeutung allein dadurch, daß sie in allen ihren Teilen einen vollkommen korrekten, deutlichen, sofort erkennbaren Ausdruck des kirchlichen Bekenntnisses gewähren . . . Das Bekenntnis aber, ist es anders aus wahren, vollem und tiefem Glauben erzeugt, ist unveränderlich; für das Bekenntnis, weil für den Glauben, erduldet man Lohn und Schmach und Verfolgung jeder Art, läßt für dasselbe, wenn es sein muß, das Leben; aber auch für die Kirchenordnung ohne Rücksicht auf das Bekenntnis? Gewiß nicht, wohl aber steht man für die Kirchenordnung mit Amt, mit Leib und Leben ein, wenn man

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

in der Kirchenordnung das Bekenntnis, den Glauben angegriffen sieht — aber doch nur insofern das der Fall ist.“ „Wir treten für diese Kirchenordnung ein, weil sie unser Bekenntnis repräsentiert.“ „Es ist die Augsburgische Konfession, welche Quelle und Grundlage der Kirchenordnung ist, und zwar muß, um auf dieser Grundlage unbeweglich stehen zu können, sich auf dieselbe, die Augsburgische Konfession, ohne Abschwächung derselben, ohne kryptokalvinistische Dipsychie und Dilogie, berufen werden. Jede auch noch so geringe Abweichung aus diesem Geleise, jede noch so leise Neigung zu einer dipsydischen und dilogischen Abschwächung des Bekenntnisses schwächt die Kraft der Berufung auf die Kirchenordnung und die Kirchenordnung selbst. Darauf eben ist die Berechnung unserer Feinde gestellt, daß wir ein sicheres und klares Bekenntnis in der niederhessischen Kirche nicht besäßen, nicht nachzuweisen imstande wären, oder gar, daß wir uns zu einem solchen mit voller Seele nicht zu halten vermöchten; wir hießen ja einmal „reformiert“ und nannten uns selbst „Reformierte“, und dieser Name allein bewirke und beweise, daß wir uns ohne jede Dipsychie zu der Augsburgischen Konfession nicht bekennen könnten, daß die Unterscheidungslehren für uns keine Bedeutung hätten, und daß es folglich für uns sehr unerheblich sein könne, ob wir unser Kirchenwesen . . . nach der Kirchenordnung von 1657 oder nach irgendeiner andern, etwa einer preußischen Unionskirchenordnung . . . organisiert hätten oder organisiert bekämen.“ „Das ist die Rechnung unserer Feinde, und diese Rechnung zuschanden zu machen, das ist unsere Aufgabe. Man will uns schrecken mit den Ausdrücken „Konfessionalismus“, „Konfessionalistisch“, welche freilich auf so viele gute Leute und schlechte Musikanten einen haarsträubenden Eindruck machen; wenn wir aber diese Nervenschwäche nicht besitzen, und jene Wortungeheuer als einer täuschenden Rhetorik angehörig verlachen, dann hält man uns andere Schreckworte entgegen, welche, wie man zuversichtlich erwartet, ihres Eindruckes nicht verfehlen werden: „Lutheraner“, „Lutherisch“. Davor, des meint man sicher zu sein, werde jeder richtige Niederhesse zurückbeben. Wer aber vor diesen Bezeichnungen zurückschrickt, der hat noch keine klare und feste Stellung zu dem Bekenntnis, folglich auch keine gehörig begründete Stellung zu der Kirchenordnung, und es will alsdann die Berufung auf die Kirchenordnung nichts anderes besagen, als: Wir wollen unseren niederhessischen Partikularismus, eben weil er Partikularismus ist, bewahrt und aufrecht erhalten wissen.“ . . .

Vilmar spricht dann von der Notwendigkeit der Bildung eines corpus der bedrohten lutherischen Kirchen, der auch die niederhessische Kirche sich anschließen müsse, zur Überwindung des Territorialismus und des Partikularismus. Der letztere wolle aus der den Kirchen drohenden Gefahr eine Verfassungsfrage machen, während dieselbe im ersten Rang eine Bekenntnisfrage und eine Verfassungsfrage nur insofern sei, als die Verfassung vom Bekenntnis abhängt. „Verfassungs-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

fragen als solche aber sind allezeit der Diskussion unterworfen, was mit Bekenntnisfragen nicht der Fall ist." Wir haben Vilmar's letzte Schrift so ausführlich zu Wort kommen lassen, weil der Unterschied zwischen seiner und seines Bruders Auffassung in der Kenitenz nachgewirkt hat, aber auch deshalb, weil uns dünkt, daß seine Testamentsworte über das lutherische Bekenntnis auch in dem heutigen Kirchenstreit wieder beherzigt werden müssen. Daß er in seiner letzten Schrift auch noch einmal die Unhaltbarkeit der Lehre vom Summepiscopat des Landesherrn aufgezeigt hat, an der Wilhelm Vilmar, soweit das kurhessische Fürstenhaus in Betracht kam, unbeweglich bis zum Tod des letzten Kurfürsten (er starb 1875 in der Verbannung in Prag) festhielt, ist bereits oben erwähnt worden.

Fünf Jahre nach August Vilmar's Tod trat die Kenitenz ein. Ihr Verlauf hat gezeigt, daß seine Besorgnisse nicht unbegründet gewesen sind. Die kurhessischen Kenitenten sind der Gefahr einer Ablösung ihres Kampfes von dem lutherischen Bekenntnis nicht völlig entgangen. Es ist ihnen nicht gelungen, den Kampf um ihre Kirche in der umfassenden Weise vom Bekenntnis aus zu führen, wie es der heimgegangene Führer als notwendig betont hatte. Man kann dies an der Kenitenzurkunde, dem Juliprotest des Jahres 1873 (Anlage I) erkennen. Niemand wird den hohen Ernst und die lautere kirchliche Gesinnung, die hinter dem Protest stehen, verkennen. Aber in sachlicher Hinsicht erweckt seine Formulierung in manchem Punkt Bedenken. Alles Gewicht fällt auf die Wahrung der Kirchenordnung. Der richtige Gedanke des Zusammenhangs zwischen Bekenntnis und Kirchenordnung wird dahin übersteigert, daß die Kirchenordnung als solche für unveränderlich erklärt wird. Bekenntnis und Kirchenordnung werden so eng zusammengefaßt, daß das erstere mit der letzteren schlechthin steht und fällt. Die Kirchenordnung erscheint so unaufgebbar wie das Bekenntnis selbst, nicht nur deswegen, weil durch ihre Aufhebung das Bekenntnis selbst verletzt werden würde, sondern weil sie nach Meinung der Protestierenden ein ob auch mittelbares Werk des heiligen Geistes ist. Die Kirchenordnung wird als „unser kirchlich ausgeprägtes, in das Leben der Gemeinde eingeführtes und rechtlich festgestelltes Bekenntnis“ bezeichnet. Die Möglichkeit

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

einer Abänderung der Kirchenordnung erscheint ausgeschlossen. Denn wenn, wie der Protest sagt, die Regierung des Herrn Jesu Christi auch durch die Kirchenordnung hindurchreicht, „so daß das, was der Herr Jesus Christus von der Kirche zufolge des von derselben erkannten Wortes Gottes fordert, durch die Kirchenordnung festgestellt ist“, wenn Bekenntnis und Kirchenordnung die „Mittel“ sind, durch welche der Herr Christus die Kirche regiert, so kann freilich die Kirchenordnung nicht verändert werden, ohne daß dem Regiment Christi zu nahe getreten wird. Man darf diese Ausdrücke nicht pressen, denn die Kenitenten selber haben nachher versichert, sie hätten nicht daran gedacht, ihre Kirchenordnung für schlechthin unverletzlich zu halten. Allein die überspizten Formulierungen zeigen eben doch, daß man in einer Überschätzung der Kirchenordnung befangen war. Mit dem, was Artikel 7 der Augsburgischen Konfession über die alleinigen notae ecclesiae und über die Ceremonien sagt, sind jene Formulierungen schlecht zu reimen. Die äußere Ordnung, die nur Garantie für die Erhaltung der rechten Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist, wird dem Wortlaut des Protestes nach zu einem Wesensbestandteil der hessischen Kirche. — Dagegen fehlt in dem Protest einer der entscheidendsten Gedanken August Vilmars, die grundsätzliche Bestreitung der Berechtigung des landesherrlichen Summepiscopats, zu der gerade in dem kurhessischen Fall besonderer Anlaß gegeben war. Der Protest beschränkt sich darauf, um die Wiederherstellung der alten Kirchenordnung zu bitten.

Trotz der anfechtbaren Formulierungen ihres Protestes war der unbeugsame Widerstand der Kenitenten eine Tat des lutherischen kirchlichen Gewissens. Es bleibt etwas Großes, daß jene 43 Pfarrer ihre zeitliche Existenz für Recht und Bekenntnis ihrer Kirche einsetzten. Wichtiger aber als die Anerkennung ihres persönlichen Verhaltens ist die Einsicht, daß ihr Handeln der Schrift und dem lutherischen Bekenntnis gemäß war. Indem sie sich nicht damit begnügten, innerhalb ihrer Gemeinde lutherisch zu lehren, die Sorge aber für die Kirche einer nicht an das Bekenntnis gebundenen Behörde zu überlassen, sondern für das Ganze ihrer Kirche verantwortlich eintraten, taten sie, was ihres Amtes war. Und den Weg des Gehorsams gegen den Herrn der Kirche gingen auch die Ge-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

meindglieder, die ihren rechtmäßigen Hirten folgten. Es war ferner nur pflichtgemäß, daß die Pfarrer die von der staatskirchlichen Behörde verhängte Amtsentsetzung nicht anerkannten, vielmehr erklärten — in feierlichem öffentlichen Protest —, daß sie vor Gott berufene Träger des geistlichen Amtes blieben und ihr Amt nach wie vor an allen denen, welche ihrem Konfirmationsgelübde getreu in die unierte Staatskirche nicht eintreten würden, versehen würden.

Mit ihrer Renitenz haben sie ein Zwiefaches erreicht. Einmal haben sie für ihre Gemeinden den Bekenntnisstand erhalten und das Eindringen der preussischen Union abgewehrt. Zweitens haben sie von der Selbständigkeit der Kirche als dem Reichsgebiet des Königs Christus ein Zeugnis abgelegt, dessen Bedeutung über die Grenzen ihrer Kirchengemeinschaft, ja auch über die Grenzen der lutherischen Konfessionskirche hinausreichte. In einer Zeit, in der Vielen die Kirche hinter dem Staat zu verschwinden drohte, haben sie bezeugt, daß die Kirche Jesu ein geistliches Reich ist, das von den Reichen der Welt zu unterscheiden ist, daß die Christen in den geistlichen Dingen von menschlicher Macht unabhängig und allein dem Worte Gottes unterworfen sind und daß das Amt der Pfarrer das Amt Jesu Christi ist, das ihnen nicht von der weltlichen Gewalt genommen werden kann. Mit diesem Zeugnis sind die Renitenten an die Seite der preussischen Lutheraner getreten, mit dem Unterschied, daß für sie ein stärkeres Gewicht auf die Freiheit und Selbstregierung der Kirche fiel. Sie wußten sich als Vertreter einer Sache, die keineswegs nur ihren kleinen Kreis, sondern alle Landeskirchen angehe, einer Sache, der die Zukunft gehöre. Darin haben sie sich nicht geirrt. Die Freiheit der Kirche, des Amtes und der Gemeinde ist heute weithin als unaufgebbares Gut erkannt worden, das des höchsten Einsatzes wert ist. Das Bewußtsein, das Staatskirchentum grundsätzlich überwunden zu haben, ist es nicht zuletzt gewesen, was ihnen Kraft und Freudigkeit gegeben hat, jahrzehntelang in großer Vereinsamung und äußerlich kümmerlichen Verhältnissen zuversichtlich auszuharren.

Es muß nun aber auch von den Folgen gesprochen werden, die die Überbetonung der Kirchenordnung auf Kosten des Be-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

kenntnisses für die weitere Entwicklung der Kenitenz gehabt hat. Sie sind in mancher Hinsicht verhängnisvoll gewesen. Mit der Eigenart der niederhessischen Verteidigungsstellung hängt es zusammen, daß die beiden Momente, um die es sich in dem kirchlichen Kampf handelte — Bewahrung des lutherischen Bekenntnisses und Abwehr des staatlichen Eingriffs —, miteinander in Konkurrenz traten und die Kenitenz der lutherischen Kirche gegenüber gestellt wurde. Während dort, wo die konfessionellen Verhältnisse klar waren, wie im Marburger Oberhessen und im Darmstädtischen, die beiden Gesichtspunkte völlig miteinander harmonierten, entstand hier ein Rivalitätsverhältnis. Insbesondere wurde jede von der Forderung konfessioneller Klarheit ausgehende Kritik an der überlieferten hessischen Landeskirche als etwas angesehen, was das Kenitenzprinzip beeinträchtigte. Es entstand eine Problematik, wie sie heute in höherem Maße in den unierten Gebieten der Bekennenden Kirche vorliegt. Das hatte zur Folge, daß die Kenitenz manchen Mißverständnissen ausgesetzt wurde. Ein ständiger Vorwurf war der, daß sie eine politische Sache sei. Dieser Vorwurf tat den Kenitenten unrecht. Ihre Beweggründe waren rein kirchlich. Es ging nicht um den vergangenen kurhessischen Staat, sondern um die kurhessische Kirche. Indem aber viele mehr den Kampf für die hessische Kirche gegen den preussischen Staat als die Abwehr der preussischen Union von der lutherischen Kirche betonten, dazu mehr die hessische Eigenart als die Reinheit des Bekenntnisses, leisteten sie jenem Irrtum Vorschub. Den Gegnern war es leicht gemacht, den Kenitenten übertriebene Wertlegung auf die äußere Ordnung vorzuwerfen. Schlimmer war, daß das Verständnis für die Kenitenz denen, die ihr dem Bekenntnis nach nahestanden, erschwert wurde. In den lutherischen Landeskirchen blieb die Teilnahme für die hessische Kirchensache gering, obwohl die Kenitenten zweifellos auf Vorposten für die lutherische Gesamtkirche kämpften. Es wurde eben bei dem umstrittenen Charakter der niederhessischen Kirche nicht deutlich, daß es sich nicht nur um die alte hessische Kirchenordnung, sondern wirklich um das lutherische Bekenntnis handelte. Die Hauptschuld an dem Nichtverstehen lag bei dem Luthertum, das keine Neigung zeigte, von den staatskirchlichen Krücken loszukommen, dessen Geschichte in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts des-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

halb auch mit Recht als eine Geschichte vieler Versäumnisse bezeichnet worden ist. Aber die Kenitenz ist nicht schuldlos. Auch daß von den Pfarrern im Marburger Oberhessen nur ein einziger sich zur Kenitenz entschloß und die anderen alle nachgaben, obwohl der unter ihnen sehr angesehene Wilhelm Kolbe „das gute Recht der oberhessischen lutherischen Kirche“ in einer ausgezeichneten Schrift verteidigt hatte, wird durch den mangelhaften Ansatz der niederhessischen Begründung verständlicher. Am schwerwiegendsten waren die Folgen für die innere Entwicklung der Kenitenz. Es ist ihr schwer geworden, mit sich selbst zurechtzukommen, die richtige Selbstbeurteilung zu finden und sich in das rechte grundsätzliche Verhältnis zur lutherischen Kirche zu stellen, was ohne Zweifel eine Aufgabe war, auf die August Vilmar's kirchliches Zeugnis hinwies. Hiermit stehen auch die Spaltungen im Zusammenhang, von denen die Kenitenz heimgesucht worden ist. Daß die Einigkeit der Kämpfer, die den Eingriff des Staates in ihre Kirche abgewehrt hatten, zerbrach, als die positiven Aufgaben der Organisation und der Bildung eines Kirchenregiments gerade die Einigkeit erforderten, erklärt sich, von dem Mangel einer überlegenen Führung abgesehen, daraus, daß dem lutherischen Bekenntnis nicht die durchgreifende Bedeutung eingeräumt wurde, die ihm in einem lutherischen Kirchenkampfe zukommt.

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Spaltungen im Einzelnen darzustellen. Nur soviel muß darüber gesagt werden, wie zur Beleuchtung der grundsätzlichen Kenitenzstellung, insbesondere des Verhältnisses von Kenitenz und lutherischer Kirche nötig ist.

Im Juni 1874, kurz nach dem Schicksal der Absetzungen, richteten vier hannoversche landeskirchliche Geistliche an die renitenten Pfarrer eine Zuschrift, in der sie ihnen nahelegten, „das dort neuzugestaltende kirchliche Wesen als Glied der gesamten lutherischen Kirche in kurzer und deutlicher Erklärung öffentlich hinzustellen und die Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz ebenso öffentlich als deutlich zu verwerfen“ (Anl. III). Einer von den vier war der Superintendent D. Rudolf Kocholl in Göttingen, der wegen seiner öffentlichen Fürbitte für die Kenitenten gemäßigelt wurde und später selber den Weg der Freikirche beschritt, weil ihm die Abhängigkeit der Landeskirche

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

vom Staat, die sich ebenso in der Duldung offener Irreligion wie in der Absetzung bekennnistreuer Geistlicher zeigte, unerträglich wurde. Man kann die Frage aufwerfen, ob es psychologisch richtig war, den im Martyrium stehenden Pfarrern ein solches Ansinnen nahebringen und ob es berechtigt war, dessen Erfüllung zur Bedingung der aufzurichtenden Kirchengemeinschaft zu machen. Waren doch die hessischen Pfarrer überzeugt, daß ihre Kirche trotz der Verbesserungspunkte eine Kirche lutherischen Bekenntnisses sei und hatten sie doch in dieser Überzeugung ihre Existenz für ihre Kirche eingesetzt. Eine sachliche Berechtigung freilich war dem Begehren der Hannoveraner angesichts der Rolle, welche die Verbesserungspunkte in der hessischen Vergangenheit gespielt hatten, und des Hindernisses, das sie der Entwicklung der freigewordenen Gemeinden zu bereiten drohten, nicht abzuspochen. Es wäre nun wohl darauf angekommen, eine gemeinsame Antwort zu erteilen, die ebenso die völlige innere Übereinstimmung im lutherischen Bekenntnis betont und jedes mögliche Mißverständnis nach dieser Seite hin restlos beseitigt hätte, wie sie andererseits die Freiheit gewahrt hätte, die einmal vorhandenen, durch lange Gewohnheit eingebürgerten „reformierten“ Gebräuche, für die sich manche Gründe geltend machen lassen, als Ceremonien nach Artikel 7 der C. A. zu beurteilen, sie abzutun oder beizubehalten. Eine solche gemeinsame Antwort haben die Renitenten nicht zu geben vermocht. Die Wege gingen auseinander. Es würde aber auch ohne den äußeren Anlaß zur Trennung gekommen sein, weil die innere Verschiedenheit der zwei Richtungen vorhanden war.

Die Antwort, die von der Mehrheit der Pfarrer unter Wilhelm Vilmar's Führung auf der Melsunger Pastoral-Konferenz am 8. Juli 1874 erteilt wurde, war von Konfessionsgeist eingegeben. Sie zeigte kein Verständnis für das Berechtigte in der hannoverschen Anregung. Im Bewußtsein, alles für die Kirche geopfert zu haben und im Eifer für die Wahrung der väterlichen hessischen Kirche lehnte man völlig ab und legte sich auf die Verbesserungspunkte fest. Sie wurden als ein Teil des Bekenntnisstandes der hessischen Landeskirche bezeichnet, und es wurde davon geurteilt: „Wie wir nicht ein Saar auf unserm Haupt weiß oder schwarz machen können, so können wir auch keinen Buchstaben an dem Bekenntnis unserer Landes-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Kirche aus unserm eigenen Vermögen ändern" ³²⁾. In einer persönlichen Zuschrift ermäßigte Wilhelm Vilmar das Urtheil dahin, daß die Verbesserungspunkte keine Bekenntnispunkte, sondern Lebenspunkte seien. Aber die hohe Wertschätzung, die er ihnen als solchen beilegte, auch dem ersten Punkt, durch den einst in die Freiheit der Predigt eingegriffen worden war, bedeutete tatsächlich, daß die alte Schranke, durch die die hessische Kirche sich jahrhundertlang von den lutherischen Kirchen isoliert hatte, doch wieder in neuer Weise aufgerichtet wurde.

Mit dieser ablehnenden Antwort auf die Stimme der lutherischen Kirche konnte sich aber eine Anzahl der Pfarrer nicht einverstanden erklären. Unter Führung des Metropolitans Hoffmann gaben diese sog. Sömberger Renitenten (Hoffmann zog nach seiner Absetzung nach Sömberg, Bez. Kassel) eine besondere Antwort ³³⁾, die sich durch die Tendenz des Entgegenkommens wesentlich von der Melsunger Antwort unterschied. Auch sie gingen davon aus, daß nach ihrer Überzeugung der Bekenntnisstand der niederhessischen Kirche rechtlich intakt geblieben sei. Um aber im Hinblick auf die umstrittenen Momente jeden Zweifel daran zu beheben, wie sie ihre kirchliche Bekenntnisstellung angesehen wissen wollten, verwarfen sie ausdrücklich neben der Deklaration von 1607, die auch von den Melsungern als unhaltbar abgetan wurde, den ersten Verbesserungspunkt betreffend die Lehre von der Person Christi, wogegen sie die Gebräuche der reformierten Gebotenzählung und des Brotbrechens beim Abendmahl als durch die Gewohnheit berechtigte, an sich unbedenkliche Gebräuche im Einklang mit Artikel 7 der C. A. beibehalten zu wollen erklärten. Den Zusammenhang mit der althessischen Kirche, wie sie vor 1607 bestanden hatte, hielten die Sömberger bewußt fest. Sie sahen ihn im lutherischen Bekenntnis gegeben. Sie machten sich also von dem Fehler, der in dem gemeinsamen Protest des Jahres 1873 gelegen hatte, los, indem sie die Kirchenordnung hinter das Bekenntnis zurücktreten ließen. Infolgedessen hielten sie sich nicht für verpflichtet, den gesamten überlieferten Rechtsbestand der hessischen

³²⁾ Sendschreiben an den Herrn Pastor Steinmetz, S. 6.

³³⁾ Antwort auf eine Zuschrift hannoverscher Geistlichen . . . von J. W. Hoffmann. Leipzig, 1874.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Landeskirche zu bewahren, wohl aber für berechtigt, auch für verpflichtet, das, was im Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis eingeführt worden war, abzutun. Praktisch war zunächst zwischen beiden Richtungen kein Unterschied. Grundsätzlich aber hatten die Zomberger einen bedeutsamen Fortschritt vollzogen, der für einen Zusammenschluß mit den lutherischen Kirchen die Bahn frei machte. Auch als sie sich einige Jahre später von dem gesamten Verbesserungswerk des Landgrafen Moritz als einem der althessischen Kirche zum Zweck ihrer Calvinisierung aufgezwungenen landesherrlichen Eingriff für sich und ihre Gemeinden lossagten, geschah dies mit der Freiheit, die Artikel 7 der C. A. für die Ceremonien vorbehält. Durch die Verbindung mit den lutherischen Kirchen ist es später dazu gekommen, daß sie die alten Bräuche fallen ließen, den hessischen Landeskatechismus mit dem Katechismus Luthers vertauschten, für ihr gottesdienstliches Leben den Reichtum lutherischer Liturgie erschlossen bzw. wiedererschlossen — denn die hessische Kirche war nicht immer so arm an Liturgie gewesen —, sich auch lutherisch nannten. Wenn der Zomberger Konvent endlich 1887 die Konkordienformel als Bekenntnis annahm, so darf man bezweifeln, ob das notwendig war, doch wird der, welcher ehrlich auf der ungeänderten Augsburgischen Konfession steht, darin nichts Nachteiliges erblicken³⁴).

Wurde die innere Entwicklung der Kurhessischen Renitenz durch die Nachwirkungen der reformierten Tradition beein-

³⁴) Eine lutherische Kirche kann wohl ohne die Konkordienformel, aber nicht im Widerspruch zu ihr bestehen. Beachtenswert ist auch heute das Urteil von W. Löhe in seinen drei Büchern von der Kirche: „Es ist ein ungerechtes Mittel zur Union, wenn man die unveränderte Augsburgische Konfession zum Sammelpunkt aller Kinder Gottes machen will. Die Geschichte der Konkordienformel hat es deutlich gezeigt, daß die allerdings vortreffliche Konfession nicht alle Fragen löst. Es konnte nicht bei der Augsburgischen Konfession bleiben und könnte auch heutzutage nicht dabei bleiben. Ungestraft ließe sich die Historie auch heutigen Tages nicht verhöhnern. All der Kampf, und zwar auf eine viel widerwärtigere und ekelhaftere Weise würde wiederkehren und Gott würde dann doch nur wieder zur Konkordienformel führen, nachdem wir teures Lehr- und Strafgeld bezahlt hätten. Was marktet man denn, wo nichts zu markten ist? Was schämt man sich denn eines Bekenntnisses, das gar keinen Mangel hat, als daß diese Tage noch nicht wieder reif für sein Verständnis geworden sind? . . .“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

trächtigt, so wurde sie andererseits durch die Frage kompliziert, wie das im Renitenzkampf abgelegte Zeugnis und die in ihm gemachten Erfahrungen sich zum lutherischen Bekenntnis verhielten und wie unter diesem Gesichtspunkt des „Neuen“ die Renitenz sich zu verstehen, sich einzuschätzen und ihr Verhältnis zur lutherischen Kirche aufzufassen habe. Daß der letztere Punkt eine Frage werden konnte, liegt daran, daß man in Niederhessen eben nicht gewohnt war, sich als lutherische Kirche zu fühlen und zu wissen. Denn eine Kirche, bei der dies der Fall ist, hat zu solcher Frage keinen Anlaß.

Die Meinungen der Renitenten gingen auch hier auseinander. Ein großer Teil der Pfarrer legte das entscheidende Gewicht auf die Renitenz als solche, und zwar nicht allein während des Renitenzkampfes, während dessen für alle die Abwehr des Staatseingriffes im Vordergrund stand, sondern auch nach dessen Durchführung. Es machte sich bei ihnen die Neigung geltend, das eigene Kirchenwesen, „die Renitenz“ der lutherischen Kirche entgegenzustellen oder sie als eine höhere Stufe aufzufassen. Das lutherische Bekenntnis erscheint hier wohl als Voraussetzung des kirchlichen Kampfes, weniger als die ihn bestimmende Macht. In den Mittelpunkt tritt dafür die „Renitenzthat“ selbst mit ihrer neuen Erfahrung. Das „Zeugnis vom Königtum Christi“ wird als ein Sondergut angesehen, mit dem die Renitenz den lutherischen Kirchen, auch den im schwersten Kampf vom Staat frei gewordenen, voraus-eilt. Die Anschauung von der wachstümlich fortschreitenden Erkenntnis der Kirche Christi, von der stufenweise erfolgenden Aneignung des Offenbarungsinhalts, wird sehr unmittelbar zugunsten der Renitenz angewendet, indem mit ihr eine neue kirchengeschichtliche Epoche beginnt, in der es sich nicht mehr wie in der Reformationszeit um das hohepriesterliche, sondern um das königliche Amt Christi handelt. Man läßt sich zu dem Kurzschluß verleiten, daß die Renitenz als „Vorposten und Ziel der Gesamtkirche“ schon im Besitz dessen ist, was von der übrigen Kirche im Lauf der Entwicklung anzueignen ist, daß die Renitenz selber schon nicht allein dem Staatskirchentum gegenüber, sondern auch im Verhältnis zur Reformation ein Fortschritt ist. Die Skala katholisch, evangelisch, renitent zeigt die Höhe dieses Sendungsbewußtseins. Dabei wird die Frage, worin das

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Besondere der Kenitenz zu sehen ist, nicht immer in derselben Weise beantwortet. Ein Hauptnachdruck fällt auf das von den Kenitenten „in die Tat umgesetzte“ „Zeugnis vom geistlichen Amt“, das fast wie ein neues Dogma behandelt wird. Wilhelm Vilmar stellte in seiner Antwort an die hannoverschen Geistlichen das lutherische Bekenntnis ganz zurück, dagegen bezeichnete er das geistliche Amt als den Mittelpunkt der Kirche, an dem die hannoversche und die hessische Kirche teilhätten. „In der Ausrichtung der kirchlichen Amtshandlungen von den Trägern des geistlichen Amtes, in der Teilnahme der Gemeinden an diesen kirchlichen Handlungen als vom geistlichen Amt, vom Amt des heiligen Geistes, unabhängig von aller und jeder weltlichen Gewalt verrichtet, besteht von nun an das allein richtige, aber tatsächliche Bekenntnis der Kirche.“ Richtig war hieran, daß auf einen Punkt hingewiesen wurde, der dem Staatskirchentum gegenüber gar nicht genug betont werden konnte. Nicht richtig aber war, daß dem Augsburger Bekenntnis die ihm eigene Lehre vom geistlichen Amt wie etwas Neues gegenübergestellt wurde. Auch andere lutherisch-kirchliche Gedanken wurden in dieser Weise wie etwas Neues und der Kenitenz allein Zugehöriges, wie ein ihr allein gehöriges Gedankengut geltend gemacht. Die Quelle der Gedanken ist vornehmlich die Theologie August Vilmars, womit gesagt ist, daß sie nicht Eigentum der Kenitenz sind. Sie sind nachdrücklich von den Kenitenten vertreten worden und es ist eben nur das zu bedauern, daß es nicht immer gelingen wollte, sie vor Vereinseitigung und Übersteigerung und die Kenitenz selber vor Isolierung zu bewahren³⁵⁾. Neben der Nachwirkung

³⁵⁾ Einblick in die Gedankenwelt der Kenitenten gibt, vor allem auf Grund der von dem kenitenten Pfarrer Senkel in der Zeitschrift „Hessische Blätter“ veröffentlichten ausgezeichneten kirchlichen Monatsberichte, das verdienstliche Buch von Lic. Karl Wicke: Die hessische Kenitenz, ihre Geschichte und ihr Sinn. Kassel 1930. — Auch Wicke begeht aber den Fehler, der in der Kenitenz häufig begangen worden ist, daß er die geistige Position der Kenitenz als etwas allzu Isoliertes erscheinen läßt und andererseits die Anschauungen einzelner Kenitenter der Kenitenz als solcher zuschreibt. So bezeichnet er als Basis für die „Kenitentheologie“ die kirchen- und weltgeschichtliche Betrachtungsweise J. W. G. Vilmars, ein Urteil, das von dem engeren Anhängerkreis des Metropolitans, nicht aber von allen Keni-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

der jahrhundertalten niederhessischen insularen Stellung, neben der Meinung, daß gerade der kurhessischen Kirche ein ganz besonderer Beruf verliehen sei, war es diese über das Maß gehende Hochschätzung der Renitenzthat, die es manchen Renitenten schwer machte, ja bis heute schwer macht, das normale Verhältnis zur lutherischen Kirche einzunehmen, sich als lutherische Kirche zu wissen und zu fühlen und die alte niederhessische Sonderstellung endgültig zu überwinden, anstatt sie gewissermaßen auf einer höheren Ebene fortzusetzen.

Trotz der mitunter geradezu ins Schwärmerische gehenden Wertung der Renitenzthat sind aber die Renitenten bei den ältesten Bekenntnissen stehen geblieben. Das hat sie vor dem Abgleiten in den Irrtum bewahrt. Ihre sämtlichen Pfarrer sind bis auf den heutigen Tag auf das Bekenntnis der lutherischen Kirche, nicht aber auf ein renitentes Sonderbekenntnis verpflichtet worden. Die starke Betonung des Sondercharakters der Renitenz war immer eine Sache von Einzelnen. Ihnen standen andere Pfarrer gegenüber, die die eigene kirchliche Stellung nüchtern einschätzten und den Zusammenhang mit der lutherischen Kirche im Auge behielten. Für die Renitenten der Zomberger Richtung ergab es sich vollends von selbst aus ihrer von Anfang an eingenommenen grundsätzlichen Stellung, daß sie die Überschätzung der Renitenz vermieden. Sie hielten an ihr als ihrem Ursprung fest und sahen sie als den Kreuzesweg an, auf dem sie zur staatsfreien lutherischen Kirche geführt worden waren. Sie übersahen keineswegs den Fortschritt, der in dem Freiwerden von den landes- bzw. staatskirchlichen Bindungen lag. Sie wollten aber nichts anderes als freie lutherische Kirche sein. Die Gewißheit von der göttlichen Vollmacht und dem göttlichen Beistand des geistlichen Amtes, von der sie im Gegensatz zu staatskirchlicher bürokratischer Amtsauffassung durchdrungen waren, faßten sie als ein Lebendigwerden des in der Augsburger-

tenten gilt. Will man überhaupt von „Renitenztheologie“ reden, was das selbe bedeutet wie „Theologie der Tatsachen“, so sind ihre Grundlagen die heilige Schrift, die lutherischen Bekenntnisschriften, die konfessionelle Theologie und vor allem die Theologie A. Vilmar's, von der wohl die sämtlichen renitenten Pfarrer aufs stärkste beeinflusst gewesen sind. Aber gerade A. Vilmar's Theologie eignet sich nicht dazu, für die Renitenz, für Hessen oder gar Niederhessen ausschließlich in Anspruch genommen zu werden.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

schen Konfession Gegebenen auf. In dem erwähnten Schreiben an die hannoverschen Pastoren stellten sie eine Anzahl von Sätzen auf, in denen sie ihre Anschauung von dem geistlichen Amt im Anschluß an die lutherischen Bekenntnisschriften, namentlich den 28. Artikel der Augsburgischen Konfession darlegten und ausdrücklich bemerkten, daß sie mit ihren Sätzen die Grenzen ihres bisherigen Konfessionsstandes nicht überschritten. (Anl. IV.) Sie ordneten sich grundsätzlich der lutherischen Kirche ein.

Die geschilderten Differenzen haben zu einer schmerzlichen und lange dauernden innern und äußern Entfremdung der Kampfgenossen geführt. Lange Zeit standen „Melsunger“ und „Somberger“ einander ablehnend gegenüber. Nachdem einmal die Scheidung erfolgt war, ging es wie es in solchem Fall zu geschehen pflegt; man maß den trennenden Punkten einen Wert bei, der in keinem Verhältnis zu ihrer sachlichen Bedeutung stand und ließ dahinter das Gemeinsame allzusehr zurücktreten. Es ist da auf beiden Seiten gefehlt worden. Den Sombergern wurde Abfall von der Renitenz und Preisgabe der hessischen Kirche vorgeworfen. In begreiflicher Reaktion auf die Übertreibungen der andern Seite legten einzelne von ihnen wiederum auf die Abschaffung der alten Gebräuche einen ungebührlichen Wert, wie wenn eben hierin der Sinn der Renitenz bestanden hätte. Einer von denen, die bis zuletzt den Blick über das Trennende hinweg auf das Gemeinsame gerichtet hielten, war der Metropolitan Hoffmann, dessen zur Versöhnung dargebotene Hand von dem andern Teil nicht angenommen wurde. Leider kam es unter den Melsunger Renitenten zu einer weiteren Spaltung, bei der es sich um verschiedene Auffassungen von dem Weg zur Bildung eines Kirchenregiments handelte. Die Gebundenheit an die Kirchenordnung von 1657 wirkte dabei lähmend und entzweierend. Dieser Riß ist später geheilt worden.

Aufs Ganze gesehen ist die von den Sombergern eingenommene, zunächst so hart verurteilte Stellung für die künftige Entwicklung von entscheidendem Einfluß auch im andern Lager geworden. Eine Renitenz an sich konnte auf die Dauer nicht genügen. Es mußte deutlich werden, daß es die lutherische Kirche war, für die man sich eingesetzt hatte. Das ist auch immer deutlicher geworden. Man ließ den reformierten Namen fallen und fügte zu dem renitenten Namen die Konfession hinzu. Die Ge-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

meinden der „Melsunger“ Richtung sind heute in der „renitenten Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession“ zusammengefaßt. Als dann im Jahr 1910 zwischen der „selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche“ in Hessen (1879 durch den Zusammenschluß der Zomberger und der Darmstädter Renitenten gebildet) und der „renitenten Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession“ als Frucht längerer Wiederannäherungsbemühungen eine Konföderation aufgerichtet wurde, stellte man sich auf eine Grundlage, die im wesentlichen der ursprünglichen grundsätzlichen Stellung der Zomberger entsprach und für die diese jedenfalls schon vor 30 Jahren zu haben gewesen wären. Damit stimmte überein, daß die renitente Kirche im gleichen Jahr ihren Beitritt zu dem Delegiertenkonvent (später „Vereinigung“) der lutherischen Freikirchen Deutschlands vollzog und in ihm Aufnahme fand.

3.

Wir wenden uns nun zu den Verhältnissen im Marburger Oberhessen und in Hessen Darmstadt und können uns da kürzer fassen. Denn hier lagen die Dinge in konfessioneller Hinsicht klar. Es konnte kein Zweifel daran aufkommen, daß es sich um die lutherische Kirche handelte, weil das lutherische Bekenntnis und der lutherische Name von den Tagen der Reformation her unbestritten in Geltung gewesen waren. In seinem „letztwilligen Rat“ mahnte der Dreihäuser Pfarrer Schedtler seine Gemeinden, „die alte lutherische oberhessische Kirche auch ferner treulich festzuhalten, damit auch die spätesten Nachkommen in derselben selig werden können“. Damit war der Sinn seiner lutherischen Renitenz schlicht und deutlich umschrieben.

Die konfessionelle Klarheit der Verhältnisse bewirkte, daß namentlich die hessen-darmstädtische Renitenz auch außerhalb Hessens Verständnis und Billigung fand, wie die Urteile von lutherischen Kirchenmännern wie Sarleß und Luthard beweisen. Und dann vollzog sich hier die innere Entwicklung in großer Einmütigkeit. Während in Kurhessen viel Kraft in Streitigkeiten verbraucht wurde, konnten sich die Darmstädter unverweilt den positiven kirchlichen Aufgaben zuwenden, die für staatsfrei gewordene Gemeinden auf dem Gebiet des Kultus

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

und der Verfassung lagen. Für die Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung wurde die Bahn durch die Losfagung vom Landesherlichen Kirchenregiment freigemacht (Anl. II). Ein Vergleich zwischen der die Losfagung enthaltenden Urkunde, dem Darmstädter Protest vom Juni 1875 und dem kurhessischen Juli-protest von 1873 zeigt, daß die Darmstädter Erklärung der kurhessischen in zwei Punkten überlegen ist. Einmal stehen in dem Darmstädter Protest Bekenntnis und kirchliche Ordnung in richtiger Beziehung zu einander. Das Bekenntnis steht im Vordergrund. Die alten Kirchenordnungen werden verteidigt, aber nicht als an sich unantastbar. Der zweite Vorzug vor der kurhessischen Erklärung liegt in der grundsätzlichen Losfagung von dem Summepiskopat des Landesherrn. Zum ersten Male im deutschen evangelischen Kirchengebiet wurde in Erkenntnis dessen, daß die Voraussetzungen, unter denen einst in der Reformationszeit das schon an sich im Widerspruch zu Artikel 28 der Augsburgerischen Konfession stehende „Notbischoftum“ der Fürsten aufgerichtet worden war, durch die moderne staatliche Entwicklung hinfällig geworden seien, die Losfagung vom landesfürstlichen Kirchenregiment ausgesprochen und die Regierung von der freigewordenen Kirche grundsätzlich selbst übernommen. Die neue Kirchenordnung, die für die frei gewordenen Gemeinden entworfen und 1877 angenommen wurde, schloß sich an die alte hessische Kirchenordnung von 1566 an und zeigte den bestimmenden Einfluß der Gedanken August Vilmars, indem die verantwortliche Leitung der Kirche dem unter dem Superintendenten zusammengeschlossenen geistlichen Amt zugewiesen wurde, aber so, daß die Gemeinden von verantwortlicher Mitarbeit nicht ausgeschlossen wurden. 1878 vollzog sich die Verbindung der Darmstädter mit den Zombergern zur „selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in den hessischen Landen“ (später: in Hessen). 1904 schlossen sich die renitenten Gemeinden im Marburger Oberhessen an. Mit der hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche wurde die Verbindung 1880, mit der evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens 1888 geknüpft. 1910 kam die oben erwähnte Konföderation mit der renitenten Kirche u. A.C. zustande.

Was die rechtliche Stellung anlangt, so haben die Renitenten keine Anerkennung seitens des Staates erlangt, wie sie

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

der preussischen Freikirche für ihre in Altpreußen gelegenen Gemeinden durch die Generalkonzession zuteil wurde. Der preussische Staat gewährte den in seinem Bereich gelegenen Gemeinden überhaupt keine Rechtsstellung. Sie konnten sich, als die Drangsaljahre, während deren die Pfarrer wegen Vornahme geistlicher Handlungen bestraft wurden, zu Ende gegangen waren (durch Obertribunalsbeschluss von 1876, der die Amtshandlungen der renitenten Pfarrer für nicht strafbar erklärte), im Frieden erbauen. Hinsichtlich der Sicherung des kirchlichen und gemeindlichen Vermögens waren sie auf die Möglichkeiten angewiesen, die ihnen das Vereinsrecht bot und von denen sie durch Gründung von Vereinen, welche die Gemeinden juristisch vertreten konnten, Gebrauch machten. Da sie der grundsätzlichen Renitenzstellung wegen nicht aus der unierten Landeskirche austraten, in die sie nach ihrer Überzeugung nie eingetreten waren, so wurden sie seitens der Landeskirche besteuert. Im Lauf der Zeit haben viele Einzelne, um der Besteuerung zu entgehen, den gerichtlichen Austritt vollzogen. Das war nach der völligen Durchführung des kirchlichen Kampfes unbedenklich, indem dieser „Austritt“ nur eine formale Bedeutung hatte. Er war die Form, durch die gerichtlich festgestellt wurde, daß der Betreffende zu der Landeskirche als einer vom Staate mit dem Steuerrecht privilegierten Körperschaft nicht gehöre. Mit dem, was sonst unter Austritt aus der Kirche zu verstehen ist, hatte dieser „Austritt“ gar nichts zu tun. Es ist übrigens angesichts der Einseitigkeit, mit der Renitenz und Austritt auch heute noch einander gegenübergestellt werden, zu fragen, wie man denn aus Schrift und Bekenntnis den Nachweis erbringen will, daß Christen unter feinen Umständen das Band mit unerträglichen kirchlichen Verhältnissen von sich aus lösen dürfen. Es gab und gibt nicht nur eine eigenwillige unberechtigte, sondern auch eine solche „Separation“, zu der das an Gottes Wort gebundene Gewissen nötigt. In Gießen-Darmstadt wurde 1878 von der Regierung ein besonderes Austrittsgesetz mit Rücksicht auf die Renitenten erlassen, das den zivilrechtlichen Austritt ermöglichte und von dem ohne Gewissensbedenken Gebrauch gemacht werden konnte. Vom hessischen Staat wurden den Gemeinden Korporationsrechte verliehen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Schlußwort.

Die auf den vorhergehenden Blättern geschilderten kirchlichen Kämpfe haben äußerlich ein sehr geringes Ergebnis gehabt. Auch wenn man die Gliederzahl der sämtlichen lutherischen Freikirchen Deutschlands zusammenrechnet, beträgt sie nicht viel über 100 000. Der Preis, den die lutherischen Kämpfer zahlen mußten, war sehr hoch: der Verlust der staatlichen Privilegien und Unterstützungen, der irdischen Kirchengüter und die Trennung von vielen innerlich Nahestehenden. Aber die Güter, für die der Preis gezahlt wurde, Bekenntnis und Freiheit der lutherischen Kirche, waren den Preis wert. Das bezeugen die lutherischen Freikirchen auf Grund ihrer Geschichte. Der Preis wurde gezahlt, weil das an Gottes Wort gebundene Gewissen keinen andern Ausweg mehr sah.

Heute befindet sich die lutherische Kirche Deutschlands wieder im Kampf und wieder handelt es sich um die beiden unaufgebaren Güter, ihr Bekenntnis und ihre Freiheit. Die lutherische Kirche steht und fällt mit ihrem B e k e n n t n i s. Das wird sich in der Zukunft immer deutlicher zeigen, je mehr die Kirchen werden lernen müssen, ohne den Rückhalt des Staates zu bestehen, wie die lutherischen Freikirchen schon bisher dieses Rückhaltes entbehrt haben. Das Bekenntnis der lutherischen Kirche schließt aber den 10. Artikel der Augsburgischen Konfession in sich, der gegenüber der Lehre Zwinglis und Calvins den vollen Trost der Gegenwart des ganzen Christus wahrte. Um dieses Artikels willen entstand vor 100 Jahren der Kampf der lutherischen Freikirchen. Unsere Kirche kann ihr Bekenntnis nicht aufgeben, wenn sie nicht mit Gründen der Schrift überwunden wird. Gewiß kann ihr noch einmal ein weiteres Bekenntnis geschenkt werden. Das wird kein Lutheraner leugnen, der an die Gegenwart des Geistes glaubt, der in alle Wahrheit leitet. Bis heute aber liegt ein neues, die alten Gegensätze überwindendes Bekenntnis vom Abendmahl nicht vor. Die alten lutherischen Theologen haben einst in sieghafter Weise die in der reformierten Abendmahlslehre liegende Negation widerlegt. Vielleicht kann

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

es eine noch vollkommeneren Überwindung geben. Sie wird dann in Übereinstimmung mit dem alten Bekenntnis stehen. Der Blick auf solche Möglichkeit würde einen besseren kirchlichen Ausblick eröffnen als ihn die Unionen des 19. Jahrhunderts boten.

Die Verwischung des Unterschiedes zwischen lutherischer und reformierter Lehre ist aber gewiß nicht die einzige Gefahr, noch weit weniger als sie es im vorigen Jahrhundert war. Die lutherische Kirche wird wie andere christliche Kirchen heute von Mächten bedroht, die die Gabe, welche der Erlöser und König Jesus Christus uns schenkt und den Anspruch, den er erhebt, grundsätzlich bestreiten. Wie sollte die lutherische Kirche im Ringen mit diesen Mächten nicht an Erkenntnis und Erfahrung gewinnen? Wie sollte sie nicht imstande sein, die göttliche Wahrheit so zu bezeugen, wie die heutige Zeit es erfordert? Wenn es die Aufgabe des einzelnen Pfarrers ist, auf die konkreten Verhältnisse seiner Gemeinde Gottes Wort anzuwenden, so wird auch die Kirche als Ganzes die Pflicht haben, durch ihre geistlichen Führer über Erscheinungen der Gegenwart zu reden. Alles aber was ihr an Erkenntnis und Erfahrung neu geschenkt wird und alles was sie neu bezeugt, das muß seine Wahrheit an den alten Bekenntnissen bewähren, in denen sie ihr Verständnis des Evangeliums selbst ausgesprochen hat. Es muß sich daran bewähren, daß dies Verständnis nicht verdunkelt wird, sondern heller leuchtet. Neue Erfahrungen, die im Kampf mit kirchenfeindlichen Mächten gemacht werden, sind noch kein neues Bekenntnis. Sie werfen aber ein neues Licht auf das alte Bekenntnis. Sie können zu ihm hinführen und dazu helfen, daß es wieder lebendig ergriffen wird. Werden sie statt dessen selber zum Bekenntnis gemacht, so tritt das ein, daß man sich selber im Licht steht. Vielleicht hat die Geschichte der kurhessischen Renitenz in dieser Hinsicht auch für die heutige Zeit Einiges zu sagen. Ihr hat es manche Not bereitet, daß es nicht immer gelingen wollte, die im Kampf mit dem Staatskirchentum gemachte neue Erfahrung in das rechte Verhältnis zum alten reformatorischen Bekenntnis zu setzen. Man kann aus ihrer Geschichte Beides lernen, sowohl daß Renitenz geleistet werden muß, wenn an den Glauben Zumutungen gestellt werden, die er nicht erfüllen kann, wie auch, daß Renitenz nicht Selbstzweck ist. Die Kirche ist nicht der Renitenz wegen da, sondern die Renitenz tritt der Kirche oder sagen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

wir lieber, des göttlichen, seligmachenden Evangeliums wegen ein. Das gilt auch mit Beziehung auf die heutigen Verhältnisse. Wir glauben, daß der in dem heutigen Kirchenkampf geleistete Widerstand mit den Erkenntnissen, Erfahrungen und Zeugnissen, die er hervorgebracht hat, für die lutherische Kirche Deutschlands dann von bleibendem Segen sein wird, wenn er dazu geholfen hat und weiter helfen wird, daß das alte Bekenntnis, die ungeänderte Augsburgische Konfession, von neuem lebendig ergriffen wird als die Norm, nach der die Kirche, ihre Diener im Amt und ihre Gemeinden, in Lehre und Leben sich richten.

Wie das Bekenntnis so ist auch die Freiheit der Kirche ein unveräußerliches Gut. Beides ist nicht von einander zu trennen. Die Freiheit der Kirche besteht aber nicht nur darin, daß ihre Glieder an Christus glauben — diese Freiheit kann Menschen kaum genommen werden —, sondern auch darin, daß in ihr das Amt ausgerichtet werden kann, dem befohlen ist, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu verwalten, daß dies Amt ausgerichtet werden kann als geistliches Amt, als Amt des heiligen Geistes (vgl. Apostelg. 20 v. 28), als das Amt Christi, das von Ihm eingesetzt worden ist, dessen Träger Ihm am jüngsten Tag Rechenschaft zu geben haben, auf dem eine Verantwortung ruht, die von keiner weltlichen Gewalt, ja selbst von keinem Kirchenregiment abgenommen werden kann. Zur Freiheit der Kirche gehört ferner, daß ihre ganze äußere Ordnung dem Bekenntnis gemäß ist und ihrer geistlichen Aufgabe dient. Um diese Freiheit ist in den evangelischen Landeskirchen in diesen Jahren gekämpft worden. Daß die Kirche das Reichsgebiet Jesu ist, daß ihre Gemeinden Christo angehören, der sie durch sein Blut erkaufte hat, daß ihr Amt Christi Amt ist, das ist das, wofür Lutheraner, Reformierte und Unierte nebeneinander eingetreten sind. Das greift eben über die Konfessionsgrenzen hinaus. Die Freiheit der Kirche ist ebenso unaufgebbar wie das Bekenntnis. Denn mit der freien Ausübung des Amtes wäre der Glaube selber bedroht, zu dessen Erweckung Gott das Predigtamt eingesetzt hat (Artikel 5 der C.A.).

Wie weit aber die Kirche auch über den Bereich ihrer Glieder hinaus reden, wieweit sie ihren Einfluß in der Öffentlichkeit geltend machen kann, das hängt von Umständen ab, die zu ge-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

stalten nicht in ihrer Macht steht. Sie kann nur zu solchen reden, die noch irgendwie zu hören bereit sind. Wenn ihre Wirksamkeit in der Öffentlichkeit eingeschränkt wird, so ist das eine bedauerliche Schranke, aber noch keineswegs ein Verlust ihrer Freiheit. Sonst wäre auch die erste Christenheit unfrei gewesen. Der oft gegen unsere lutherischen Freikirchen erhobene Vorwurf, der in dem Schlagwort „Winkelkirche“ liegt, ist deswegen irreführend, weil unsere Freikirchen sich nicht eigenwillig aus der Öffentlichkeit zurückgezogen haben, um sich auf einen kleinen Kreis zu beschränken, sondern weil ihnen die staatliche Privilegierung genommen wurde, als sie an der wahren und unveräußerlichen Freiheit der Kirche festhielten. Um ihretwillen haben sie auch die finanzielle Unterstützung des Staates daran gegeben. Diesen wie jeden andern Preis ist auch heute die Freiheit der lutherischen Kirche wert. Für die Wahrung ihres Bekenntnisses und ihrer Freiheit sind wir dem verantwortlich, der gesagt hat: Siehe, ich komme bald, halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Anlage I.

Aus dem Kurhessischen „Juliprotest“ vom Juli 1873.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!“

Durch die Errichtung eines, an die Stelle der bisherigen einzelkirchlichen Konsistorien tretenden Gesamtkonsistoriums für die drei kurhessischen Kirchen, welche durch ihre Kirchenordnungen und zum Teil auch durch ihre Bekenntnisse voneinander geschieden sind, haben Ew. K. K. Majestät unsere niederhessische Kirche so wesentlich umgestaltet, daß diese Umgestaltung der Aufhebung ihres Bestandes gleichkommt . . .

Das innere Leben unserer niederhessischen Kirche ist der vom heiligen Geist gewirkte Glaube, welcher in der Augsburgischen Konfession zum Ausdruck gekommen ist, und ihre äußere Gestalt, durch welche ihr Glaubensleben in die Erscheinung tritt, sich entfaltet und auf die nachfolgenden Geschlechter überträgt, ist in ihren Kirchenordnungen festgestellt, welche aus dem, in der Augsburgischen Konfession zum Ausdruck gekommenen Glauben hervorgegangen sind. Unsere niederhessische Kirche ist somit eine organische Schöpfung unseres Herrn Jesu Christi, welcher ihr nicht bloß durch den heiligen Geist ihr inneres Leben, den Glauben, sondern mittelbar durch diesen auch ihre äußere Gestalt, die Kirchenordnungen, gegeben hat, und eben deshalb hat sie auch ausschließlich den Herrn Jesum Christum zu ihrem Herrn. Weil unsere Kirche nur in diesem, ihrem Glauben, der in der A.C. zum Ausdruck gekommen ist, mittels des heiligen Geistes den wesentlichen Inhalt des Wortes Gottes erkannt und denselben als den Quell ihres ewigen Lebens erfaßt hat, so ist sie auch durch ihren Glauben an das Wort Gottes, so weit sie dasselbe im Glauben erfaßt hat, und an den gebunden, der dieses Wortes Mittelpunkt ist, an den Herrn Jesum Christum, und weil die Kirchenordnungen aus diesem Glauben, oder, was dasselbe ist, aus dem in diesem Glauben erkannten Worte Gottes hervorgegangen sind, und demselben entsprechen, so reicht die Gebundenheit der Kirche und ihrer Glieder oder die Regierung derselben seitens des Herrn Jesu Christi auch durch die Kirchenordnungen hindurch, so daß das, was der Herr Jesus Christus von der Kirche, zufolge des von derselben erkannten Wortes Gottes, fordert, durch die Kirchenordnungen festgestellt ist. Obwohl der Herr Jesus Christus nicht sichtbar unter uns weilt, und alle sichtbaren Handlungen in unserer Kirche durch Menschen vollzogen werden, so ist doch, wie gezeigt, mittelst des Bekenntnisses und der Kirchenordnungen in derselben nur der Wille des Herrn maßgebend, und jedes menschliche Belieben von derselben ausgeschlossen. Und wie nun in dieser Kirche eine jede Handlung und eine jede Einrichtung als geboten oder als zulässig nur dadurch legitimiert ist, daß sie von dem Bekenntnis oder von den Kirchenordnungen gefordert wird oder diesen Grundlagen der Kirche nicht widerspricht, wodurch diese allein eine Kirche

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Gottes ist, so hatte dies auch hinsichtlich unseres bisherigen, an die Bekenntnisse unserer Kirche gebundenen Konsistoriums seine volle Geltung, weil daselbe als eine, in allen ihren Gliedern auf der A.C. stehende kirchliche Behörde, kraft unserer Kirchenordnungen eingesetzt war, und die Erhaltung und Ausführung dieser Kirchenordnungen . . . zu ihrer ausschließlichen Aufgabe hatte.

Das von Ew. K. K. Majestät eingesetzte Gesamtkonsistorium, welches schon durch seine Zusammensetzung aus verschiedengläubigen Gliedern unserer Bekenntnis widerspricht, ist nicht kraft unserer Kirchenordnungen, sondern, im Widerspruch zu denselben, nur kraft eines menschlichen, und sogar eines außerhalb unserer Kirche stehenden menschlichen Willens, eingesetzt, und kann daher, da es schon durch seine Existenz im Gegensatz zu unseren Kirchenordnungen steht, unmöglich die Aufgabe haben, diese Ordnungen, unabhängig von jeder menschlichen Autorität zu erhalten und auszuführen, sondern ist unausweichlich genötigt, bei allem seinem Handeln eben nur den menschlichen außerhalb unserer Kirche stehenden Willen, dem es sein Dasein verdankt, zu seiner höchsten Norm zu nehmen.

Durch die Einsetzung des Gesamtkonsistoriums verliert somit unsere Kirche den Charakter einer Kirche Gottes . . . Auch kann man nicht mit Grund zugunsten dieser Umgestaltung die Behauptung aufstellen, daß durch diese nur unsere Kirchenordnungen, aber nicht unser Bekenntnis und somit auch nicht der Bestand unserer Kirche berührt werden, da unsere Kirchenordnungen eben nichts anderes sind, als unser kirchlich ausgeprägtes, in das Leben der kirchlichen Gemeinde eingeführtes und rechtlich festgestelltes Bekenntnis . . .

Wir, die alleruntertänigst unterzeichneten Diener Jesu Christi in der niederhessischen Kirche, die wir uns für verpflichtet halten und bereit sind, Ew. K. K. Majestät in allen Dingen zu gehorchen, welche nicht wider Gott streiten, können Allerhöchst denselben jedoch, ebenso wenig wie die namhaftesten Kirchenrechtslehrer, das Recht zuerkennen, eine Kirche Dessen, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, im Widerspruch mit dem Bekenntnis derselben und ihren rechtlichen Ordnungen, umzugestalten, und sehen uns deshalb durch die Treue gegen diesen unsern Herrn gezwungen, dem . . . Gesamtkonsistorium . . . die Anerkennung und Unterstellung zu versagen . . .

Auch dann würde hierin nichts geändert, . . . wenn auch Ew. K. K. Majestät unser angestammter Landesherr wären . . ., da auch die Träger der höchsten kirchlichen Ämter an das Bekenntnis und die Kirchenordnungen, als an die Mittel, durch welche der Herr Christus die Kirche regiert, gebunden sind . . . Wir bitten darum alleruntertänigst: Ew. K. K. Majestät wollen, in Anerkennung der allerhöchsten Majestät Jesu Christi unseres Heilandes, auch allergnädigst geruhen, das gegen dessen Willen eingesetzte Gesamtkonsistorium wieder aufzuheben und unser konfessionelles Konsistorium, mit alleiniger Unterstellung desselben unter unser Bekenntnis und unsere Kirchenordnungen, uns wieder zurückgeben.

Die wir in tiefster Ehrfurcht erstarben

Ew. K. K. Majestät alleruntertänigste Diener,
Konsistorialbezirk Kassel, im Juli 1873.

Unterschriften.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Anlage II.

Aus dem hessen-darmstädtischen Protest
vom 30. Juni 1875.

„Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Großherzog und Herr!“

Ew. Königliche Hoheit wollen in Gnaden geruhen, die nachfolgende Darlegung der alleruntertänigst unterzeichneten Geistlichen der evangelischen Kirche ungeänderter Augsburgischer Confession in den Landen Hessen entgegenzunehmen.

Sie sind dazu vor Gott und Menschen gezwungen und würden das eben genannte Bekenntnis, unter welchem auch der Name „Philips Landgraff zu Hessen“ steht und ihr Amt verleugnen, wenn sie solches Zeugnis angesichts der Lage der Kirche Christi und insbesondere ihrer engeren Konfessionskirche unterließen.

In allen seit Jahrzehnten und zumal seit Beginn der Verfassungswirren ihrerseits gemachten Eingaben haben sie . . . allein darum gebeten, daß die Kirchenoberen der Gütigkeit seien, unbillige Beschwerden und menschliche Satzungen, welche man ohne Sünde nicht halten könne, zu mildern oder abzutun, sñntemal eine Änderung nicht schade. So wenig wie ihre Väter, gingen sie damit um, den Kirchenoberen ihre Gewalt zu nehmen, sondern baten und begehrten, daß die dem Wesen und dem Bekenntnis einer jeden der drei evangelischen Konfessionen entsprechende kirchliche Repräsentation und Organisation beschafft werde . . .

Da ward ganz unerwarteterweise, nur von der Zeitströmung gedrängt, wie es heißt, die neue Kirchenverfassung eingeführt und durch sie die bekennnislose Union, wodurch unsere evangelisch-lutherische Kirche in ihrem verbürgten Rechts- und Bekenntnisbestande so gut wie aufgehoben und ihr damit der Schutz, auf welchen sie Anspruch hatte, völlig entzogen ward.

Wir würden sehr undankbar sein, wollten wir irgend die Segnungen verkennen, welche aus jenem ursprünglichen Verhältnis zwischen evangelischem Fürsten und evangelischem Volke in den Landen Hessen erwachsen sind, solange dasselbe noch auf den ursprünglichen Bedingungen ruhte. Diese aber waren . . . der gleiche Boden des Bekenntnisses, das Vertrauen und der Schutz . . .

Nunmehr aber sind jene Bedingungen von seiten des modernen konfessionslosen Staates aufgehoben worden, insbesondere zuletzt durch Zulassung der Einführung einer Synodalverfassung, welche die bisher geltenden Bekenntnisse und die dazugehörigen alten Kirchenordnungen einfach übergeht . . .

Mit dem allertiefsten Schmerze haben wir alleruntertänigst Unterzeichnete daher heute vor unserem Fürstenthron als unsere gewonnene Überzeugung auszusprechen, daß Ew. Königliche Hoheit infolge dieser „traurigen Verfassung“ jenen altbewährten Fürstenschutz treuen Dienern Ihrer Kirche nicht mehr gewähren können, ja, denselben nicht mehr gewähren zu dürfen scheinen . . .

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Nachdem aber dadurch den alleruntertänigst Unterzeichneten der tatsächliche Beweis geliefert ist, daß sie auf keinerlei kirchlichen Rechtsschutz mehr zu rechnen haben, dazu unser Vertrauen zu den Kirchenoberen, welche eine dem Glauben der Kirche entfremdete Menschenmasse als solche über Glauben und Glaubensordnung ohne jede kirchliche Schranke bestimmen lassen, was ihr gutdünkt, und nur deren ausführendes Organ geworden sind, ebenfalls dahin fallen mußte, endlich dasselbe Kirchenregiment sich so hoch über alle Bekenntnisse gestellt hat, daß man versucht ist, dies eigentlich gar keinen Standpunkt mehr zu nennen, . . . so ist für sie damit zugleich überhaupt dargetan, daß dieses einst um der Not willen entstandene weltliche Kirchenregiment unsere evangelische Kirche Augsburgischer Konfession in der bisherigen rechtlich verbrieften Weise nicht mehr schützen könne oder wolle . . .

Daher sehen wir uns vor allem aus Treue und Gehorsam gegen den ewigen König und Herrn der Kirche, . . . zu dem alleruntertänigsten aufrichtigen Zeugnis vor Ew. Königlichen Hoheit gedrungen:

Einmal, daß wir als Diener der evangelischen Kirche ungeänderter Augsburgischer Confession für uns, unsere Familien und die ihr treubleibenden Glieder auf jeden weltlichen kirchenregimentlichen Schutz verzichteten, wie ihn der konfessionslose Staat und seine Regierung, bzw. dessen neueste Phase, die Synodalregierung, welche die Kirchengewalt über eine der unsrigen entgegengesetzte sogenannte Landeskirche ausübt, unserer Konfession angedeihen lassen kann, da — laut Zeugnis der Geschichte und Erfahrung — die so hochgepriesene und heute wieder so laut verkündigte Konfessionslosigkeit des Staates nichts anderes ist als vollständige Knechtschaft unter eine politische Religion, bzw. eine Auflösung der anerkannten Konfessionen in den Staat.

Zum andern, daß wir als Diener der evangelischen Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession, mit deren 28. Artikel der landesfürstliche Summeepiskopat schon an sich in Widerspruch steht, nachdem nunmehr die Bedingungen zur Rechtfertigung dieses widerkirchlichen Notbischofstums durch die moderne Staatsgestaltung und im Zusammenhange damit durch die allerneuesten Verfassungsvorgänge in den Kirchen der Lande Hessen in gänzlichen Wegfall gekommen sind, uns von demselben hiermit öffentlich lossagen . . .

In allertiefster Ehrfurcht verharren Ew. Königlichen Hoheit treu gehorsamste Untertanen und Diener der evangelisch-lutherischen Kirche.

Unterschriften.

Anlage III.

Zuschrift von vier Geistlichen der hannoverschen evangelisch-lutherischen Landeskirche an die Kenitenten.

Göttingen, Celle, Hermannsburg, im Juni 1874.

In Christo geliebte Brüder!

Eure Liebe wird vor jeder Mißdeutung uns schützen, wenn wir Sie, auf Ihrer Konferenz in Melsungen versammelt, nicht nur begrüßen, sondern

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

in unsere innigen Wünsche blicken lassen. Es liegt in der Lage, daß diese nicht nur die hessische, sondern damit auch die gesamte lutherische Kirche überhaupt betreffen.

So ist denn das unser Gebet, daß sie in voller Einmütigkeit, jetzt den Schritt tun, der unerläßlich ist, sollen wir in die von uns ersehnte Kirchengemeinschaft mit Ihnen eintreten, daß sie nämlich das dort neu zu gestaltende kirchliche Wesen als Glied der gesamten lutherischen Kirche in kurzer und deutlicher Erklärung öffentlich hinstellen und die Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz ebenso öffentlich als deutlich verwerfen.

Und Gott mache Sie dazu einmütig! Wir verkennen nicht, daß provinzielle Eigentümlichkeiten bleiben werden und dürfen, aber dieses vorausgesetzt, muß alles, was wie sie, lutherisch sein will, heut offen unter dieselbe Fahne treten und sich in erster Linie lutherisch, in zweiter erst hessisch oder hannoversisch — zum gemeinsamen Kampf unauflöslich verbinden.

Unser Herz würde bluten, wenn das von Gott begonnene, bisher so wunderbar und uns zur Erhebung fortgesetzte gute Werk auf halbem Wege liegen gelassen würde. Und nichts würde niederschlagender sein, alle Ihnen Verbundenen mit größerer Bestürzung erfüllen, die Schwachen mehr verwirren, den Feinden größeren Triumph bereiten.

Gott aber und der Vater unseres Herrn Jesu Christi stärke Sie vollends im Opfern, daß wir gemeinsam seinen heiligen Namen loben und preisen können.

S. Dankwerts.
Kocholl.

Th. Harms.
S. Steinmetz.

Anlage IV.

Aus der Erklärung der Zomberger Renitenten
über Amt und Kirchenregiment
vom 2. September 1874.

1.

Wir glauben an Gott Vater, Gott Sohn und Gott heiligen Geist in demselben Sinn und Verstand, in welchem dieser Glaube im Apostolischen, Nicänischen, Athanasianischen, Ephesinischen, Chalcedonensischen und ungeänderten Augsburgerischen Glaubensbekenntnis, in der Apologie dieses letzteren, in den Schmalkalder Artikeln und in den fünf Hauptstücken christlicher Lehre bekannt worden ist, und bekennen uns hierdurch zu dem Inhalt aller dieser Bekenntnisse.

Da aber seit der Ablegung des Augsburgerischen Glaubensbekenntnisses vor Kaiser und Reich neue grundstürzende Irrlehren aufgetaucht sind und sich geltend machen, so bekennen wir, ohne damit die Grenzen unseres bisherigen Konfessionsstandes zu überschreiten, gemäß dem Worte Gottes und diesen Bekenntnissen ferner:

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

7.

Wir glauben, daß das geistliche Amt nur von solchen Dienern des Herrn Jesu Christi ausgerichtet werden kann, welche in diesem Amt lediglich der Regierung und dem Gebot des Herrn Jesu Christi unterstellt sind, und daß daher die zeitlichen Inhaber des geistlichen Amtes, welche für dieses Amt Auftrag und Vorschrift außer vom Herrn Jesu Christo noch von einer andern Macht annehmen, nicht im Namen des Herrn Jesu Christi zu handeln vermögen, und folglich auch nicht als dessen bevollmächtigte Diener zu erkennen sind.

8.

Wir glauben, daß beide Ämter, das obrigkeitliche und geistliche Amt, einander nicht widerstreiten, sondern als Zweige einer und derselben göttlichen Regierung sich ergänzen, sofern sie sich in den ihnen durch den Auftrag des Herrn gezogenen Grenzen der Zuständigkeit halten, daß sie aber beide in gleicher völliger Unabhängigkeit des einen von dem andern neben einander bestehen, und jeder Übergriff des einen in das Gebiet des andern eine Auflehnung gegen Gott in sich schließt.

10.

Wir glauben, daß der Herr Jesus Christus seine Kirche nicht durch an fremden Willen gebundene Diener eines menschlichen Herrn, sondern durch seine an seinen Willen gebundene Diener ordnet und regiert, und daß, soweit es sich bei dieser Ordnung und Regierung nicht bloß um irdisches Kirchengut handelt, dieser Dienst lediglich den ordentlichen, mit Gaben und Kräften vom Herrn ausgestatteten, Trägern des geistlichen Amtes zusteht.

13.

Wir glauben, daß alle Träger des geistlichen Amtes wegen der Ausrichtung ihres vom Herrn empfangenen Auftrags . . . stets in erster Linie dem Herrn Jesu Christo verantwortlich sind, und daß demgemäß die übergeordneten Träger des geistlichen Amtes die ihnen unterstellten Geistlichen nur wegen solcher Handlungen und Unterlassungen, welche dem Willen des Herrn Jesu Christi widersprechen, und nur auf Grund des aus dem Bekenntnis oder den Kirchenordnungen geführten Nachweises dieses Widerspruchs zurechtweisen oder strafen dürfen.

14.

Wir glauben, daß die Träger des geistlichen Amtes einer jeden dem Bekenntnis oder den Ordnungen der Kirche widersprechenden Anforderung an sie, von welcher Stelle dieselbe auch ausgehen möge, um des Herrn willen den Gehorsam versagen und die Folgen dieser Gehorsamsversagung . . . willig auf sich nehmen und in Geduld tragen sollen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.